

Prof. Dr. iur. Karl Albrecht Schachtschneider
Ordinarius des Öffentlichen Rechts a. D.
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
KASchachtschneider@web.de

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

30. Januar 2016

Verfassungsbeschwerde

1. des Universitätsprofessors a. D. o. Prof. Dr. iur. Karl Albrecht Schachtschneider, ...
2. des Chefredakteurs Jürgen Elsäßer, ...
3. des Verlegers Götz Kubitschek, ...
4. des Akademischen Rates Dr. Hans-Thomas Tillschneider, ...

Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. Karl Albrecht Schachtschneider, ...
Vollmachten anbei

Beschwerdeführer und Antragssteller

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung der
Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Bundeskanzlerin, Frau
Dr. Angela Merkel, Willy-Brandt Str. 1, 10557 Berlin
Beschwerdegegnerin und Antragsgegnerin

wegen der Asyl- und Flüchtlingsmaßnahmen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland, Frau Dr. Angela Merkel

Diese Verfassungsbeschwerde wird von bisher mehr als 22.000 Bürgern Deutschlands ideell und materiell unterstützt.

Anträge:

Es wird beantragt festzustellen:

I 1. Die Maßnahmen der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Frau Dr. Angela Merkel, und der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, Asylbewerber und Flüchtlinge so gut wie unbegrenzt in die Bundesrepublik Deutschland einreisen zu lassen und diese nicht unverzüglich, nachdem sie das Gebiet Deutschlands betreten haben, zurückschieben zu lassen, verletzen die Souveränität im Kern der Verfassungsidentität Deutschlands und die Rechtsstaatlichkeit als Element der Verfassungsidentität Deutschlands und somit die Freiheit der Bürger der Bundesrepublik Deutschland und der Beschwerdeführer und das Recht der Bürger Deutschlands und der Beschwerdeführer auf Wahrung ihrer Souveränität aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 38 Abs. 1 GG und das Recht der Bürger Deutschlands und der Beschwerdeführer auf rechtliche Gesetzlichkeit der Ausübung der Staatsgewalt aus dem durch Art. 20 Abs. 2 und 3 GG geschützten und durch Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 38 Abs. 1 GG als Element der Verfassungsidentität verfassungsbeschwerdefähig geschützten Rechtsstaatsprinzip.

2. Die Maßnahmen der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Frau Dr. Angela Merkel, und der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland,

Asylbewerber und Flüchtlinge so gut wie unbegrenzt in die Bundesrepublik Deutschland einreisen zu lassen und diese nicht unverzüglich, nachdem sie das Gebiet Deutschlands betreten haben, zurückschieben zu lassen, berechtigen alle Deutschen und damit auch die Beschwerdeführer auf Grund des Art. 20 Abs. 4 GG zum Widerstand und verpflichten das Bundesverfassungsgericht, Abhilfemaßnahmen anzuordnen.

3. Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland wirksam gegen illegale Einreise und illegales Eindringen von Ausländern gesichert werden, notfalls durch Grenzanlagen, die ein illegales Betreten des Staatsgebiets ausschließen.

4. Die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland und die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Ausländer, die sich illegal auf Grund der illegalen Einreise oder des illegalen Eindringens nach Deutschland illegal in Deutschland aufhalten, unverzüglich Deutschland verlassen und wenn nötig abgeschoben werden.

II Als Maßnahme anderer Abhilfe gemäß Art. 20 Abs. 4 GG werden die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Frau Dr. Angela Merkel, und die Bundesregierung für den Politikbereich der Grenzsicherung und des Ausländeraufenthaltsrechts von der Amtsführung enthoben und bis zur Neuwahl des Bundestages im Jahre 2017 durch einen Sequester ersetzt.

III Einstweilig wird angeordnet:

1. Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundespolizei werden verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland wirksam gegen illegale Einreise und illegales Eindringen von Ausländern gesichert werden, notfalls durch Grenzanlagen, die ein illegales Betreten des Staatsgebiets ausschließen.

2. Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland sowie die Regierungen der Länder und zuständigen Polizeidienststellen werden verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Ausländer, die sich illegal auf Grund der illegalen Einreise oder des illegalen Eindringens nach Deutschland illegal in Deutschland aufhalten, unverzüglich Deutschland verlassen und wenn nötig abgeschoben werden.

3. Notfalls wird beantragt, die bereichsweise Suspendierung der Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, und der Bundesregierung von den Amtsbefugnissen im Bereich der Grenzsicherung und des Ausländerverwaltung anzuordnen und deren Amtsbefugnisse im Bereich der Grenzsicherung und des Ausländerverwaltung auf einen Sequester zu übertragen.

IV Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

A

Sachverhalt

Nachdem seit einigen Jahren Menschen, meist aus afrikanischen Ländern, über das Mittelmeer überwiegend nach Italien gekommen und viele von diesen nach Deutschland gereist sind, um dort Aufnahme zu finden, entwickelte sich in der Mitte des Jahres 2015 eine große Wanderungsbewegung vor allem von der Türkei über Griechenland nach Mitteleuropa. Woher die Menschen kamen, war meist unklar. Viele werden aber aus den Flüchtlingslagern der Türkei gekommen sein, viele aus anderen Flüchtlingslagern, viele aber auch aus den Ländern Vorderasiens, in denen mit Waffengewalt Konflikte ausgetragen wurden und werden, insbesondere aus Syrien. All diese Menschen suchten Aufenthalt in europäischen Ländern, vorzugsweise Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dort haben sie meist um Asylrecht oder einen anderen Schutz nachgesucht. So kamen auch tausende Menschen, die Aufnahme oder Schutz suchten, an die Grenze Ungarns. Sie wurden von den ungarischen Behörden zunächst gemäß

den Regelungen der Europäischen Union registriert und den Asyl- oder anderen Schutzverfahren unterzogen. Die meisten aber wollten in Länder der Europäischen Union, in denen sie bessere Aufenthaltsbedingungen erwartet haben und erwarten konnten, insbesondere nach Deutschland. Weil die Menschen, die allgemein und undifferenziert „Flüchtlinge“ genannte wurden, wenn sie nach Ungarn eingereist waren, dort für die Prüfung des Asylbegehrens bleiben mußten, haben sich viele nicht registrieren lassen, sondern haben sich gleich in Richtung Deutschland weiterbegeben. Über die Wege waren sie informiert. Die meisten haben Dienste von ‚Schleppern‘ in Anspruch genommen. Ungarn hat schließlich nicht mehr zugelassen, daß die Menschen nach Ungarn einreisen, und seine Grenzen durch Zäune gegen die Einwanderer gesichert. So standen Anfang September viele Tausend Menschen an der Grenze Ungarns und wollten durchgelassen werden, um sich nach Deutschland weiterzubewegen. Das ganze Geschehen wurde von den Medien begleitet und tagtäglich der Bevölkerung in Deutschland und anderswo berichtet und insbesondere von den Fernsehanstalten in Bilder vorgeführt.

Am 7. Mai 2015 erklärt der Bundesinnenminister, Thomas de Maizière, daß in diesem Jahr 450.000 Flüchtlinge in Deutschland erwartet würden. Die Zahl korrigiert das Bundesinnenministerium am 19. August 2015 auf 800.000. Griechenland winkte die Flüchtlinge, die meist auf seine Inseln gekommen waren, einfach durch. Am 25. August 2015 wurde von einer Dienstanweisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 21. August 2015 berichtet, auf Grund derer keine Überstellungsverfahren für syrische Flüchtlinge mehr eingeleitet worden seien. Solche Verfahren waren ohnehin nur selten durchgeführt worden. Italien und Griechenland haben zumindest teilweise auf eine Registrierung der Neuankömmlinge verzichtet zu haben. Weil die meisten Flüchtlinge ohnehin nach Nordeuropa wollten, wurden sie einfach weitergeleitet. Mit der Aussetzung des Dublin-Verfahrens wollte angeblich Deutschland die Erstaufnahmestaaten entlasten. Vor allem bei Flüchtlingen aus Syrien wurde meist auf die aufwendigen Prüfverfahren verzichtet. Näheres soll in der ‚Verfahrensregelung zur Aussetzung des Dublinverfahrens für syrische Staatsangehörige‘ geregelt worden sein. Am 25. August 2015, 4.30 Uhr bestätigt das

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über Twitter: "Dublin-Verfahren syrischer Staatsangehöriger werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt von uns weitestgehend faktisch nicht weiter verfolgt." Der Tweet ging millionenfach um die Welt. Am 31. August entschied das Kanzleramt, entgegen den Bedenken des Innenministeriums, die Züge, in denen Ungarn und Österreich die ‚Flüchtlinge‘ nach Deutschland weiterleiten, nicht zurückzuweisen. Am 1. September riefen auf einem Budapester Bahnhof viele der „Flüchtlinge“, wohl Syrer, Albaner und Iraker: "Deutschland, Deutschland" und "Merkel, Merkel“. Die Bundeskanzlerin soll das im Fernsehen gesehen haben. Am 3. September 2015 stoppt Ungarn die Züge. Die Flüchtlinge machten sich zu Fuß auf den Weg. Sie laufen über Autobahnen, Bahngleise, Wiesen nach Deutschland.

Am 5. September 2015 schließlich hat die Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, nach einem Telefonat mit dem Ministerpräsidenten Österreichs, Werner Faymann, den Ministerpräsidenten Ungarns, Viktor Orbán, erklärt, daß Deutschland die Menschen, die vor der ungarischen Grenze stehen und die immer mehr wurden, aufnehmen werde. Sie hatte ihren Stellvertreter, den Vizekanzler und Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, unterrichtet. Am Abend ließ sie den stellvertretenden Regierungssprecher öffentlich erklären, Deutschland werde die Flüchtlinge nicht abweisen. „Wir haben jetzt eine akute Notlage bereinigt“ sagte dieser. Ungarn hat daraufhin die Grenze geöffnet und die Menschen sind, meist ohne daß sie sich haben registrieren lassen, zu vielen Tausenden durch Ungarn gewandert, um über Österreich nach Deutschland zu gelangen. Österreich hat die Menschen auch passieren lassen.

Die Bundespolizei, der der Grenzschutz obliegt, hat die Menschen nach Deutschland hineingelassen, ohne deren Registrierung zu erzwingen. Viele der zuwandernden Ausländer haben Asylrecht beantragt. Viele sind einfach über die offenen Grenzen nach Deutschland eingedrungen. Diese haben sich entweder zu Registrierungsstellen oder zu Polizeidienststellen begeben oder auch nicht. Die Zahl derer, die nicht registriert nach Deutschland gekommen sind, ist unbekannt. Man rechnet mit einige hunderttausend Ausländern. Nachdem die Bundeskanzlerin die Einwanderer nach Deutschland hat kommen lassen, um

hier Aufenthalt zu nehmen, auf Grund welchen Rechts auch immer, haben sich große Mengen von ‚Flüchtlingen‘ auf den gleichen Weg aus dem Nahen Osten über Griechenland und bestimmte Balkanstaaten gemacht, um nach Deutschland zu gelangen. Sie sind in den verschiedenen Ländern unterschiedlich befördert worden, zum Teil mit Flugzeugen, zum Teil mit der Eisenbahn, zum Teil mit Bussen. Gewisse Wege haben sie auch, meist von Ordnungskräften begleitet, zu Fuß zurückgelegt. Als Ungarn dann die Grenze wieder geschlossen hat, haben die ‚Flüchtlinge‘ eine Route durch andere Staaten, insbesondere durch Kroatien, genommen.

Schließlich kamen Tag für Tag in etwa 10.000 Ausländer nach Deutschland, überwiegend über die Grenze des Freistaates Bayern. Sie wurden nicht an der Einreise gehindert. Wenn sie sich an den Grenzdienststellen gemeldet haben, wurden sie registriert und haben das Asylrecht beantragt. In Bayern hat die Bundespolizei an fünf Grenzübergangsstellen zwischen Österreich und Bayern die anreisenden Ausländer zu registrieren unternommen. An den übrigen 70 Grenzübergängen zwischen Bayern und Österreich wurde nur ausnahmsweise kontrolliert. Allein im Zeitraum vom 14. September 2015 bis 17. November 2015 hat die Bayerische Polizei jedoch insgesamt 30.128 unerlaubt eingereiste Migranten und 63 Schleuser aufgegriffen. Diese wurden, wenn möglich zu Registrierstellen verbracht. Aus diesen wie aus den Aufnahmeeinrichtungen sind viele der Asylbewerber verschwunden. Den registrierten Ausländern wurde auf Grund der Asylanträge die Einreise gestattet. Mit dem Asylrechtsantrag ist der Antrag auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention bereits formularmäßig verbunden. Die massenhafte Zuwanderung hielt monatelang an und setzt sich, seit der Winter ausgebrochen ist, in geringerem Umfang mit gut 3.000 Grenzübertritten von Ausländern ohne besonderes Aufenthaltsrecht in Deutschland fort. Ein kleiner Teil der Einreisenden ist in andere Staaten der Europäischen Union weitergereist, insbesondere nach Schweden, solange Schweden ‚Flüchtlinge‘ aufgenommen hat. Im Jahre 2015 sind auf diese Weise in etwa 1.000.000 Fremde nach Deutschland gekommen, manche sagen mehr, manche weniger.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat am 6. Januar 2016 veröffentlicht:

„Im Jahr 2015 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt 476.649 formelle Asylanträge gestellt, 273.815 mehr als im Vorjahr. Allein 162.510 Asylbewerber kamen aus Syrien.

Unter den zehn Hauptherkunftsländern finden sich zudem vier aus der Balkanregion: Serbien, Kosovo, Mazedonien und Albanien. Zuzüglich der Asylbewerber aus Bosnien-Herzegowina und Montenegro kamen im Jahresdurchschnitt etwa 30 Prozent aller Asylbewerber aus den sechs Staaten des Westbalkans. Allerdings verringerte sich deren Anteil in der zweiten Jahreshälfte kontinuierlich und lag im Monat Dezember 2015 nur noch bei 8 Prozent von allen Asylbewerbern.

Im Jahr 2015 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 282.726 Entscheidungen (Vorjahr: 128.911) getroffen. Insgesamt 137.136 Personen erhielten im Jahr 2015 die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Konvention (48,5 Prozent aller Asylbewerber). Zudem erhielten 1.707 Personen (0,6 Prozent) subsidiären Schutz und 2.072 Personen (0,7 Prozent) Abschiebungsschutz“.

Jedenfalls haben die Kommunen, die die ‚Flüchtlinge‘ unterzubringen verpflichtet wurden, in der großen Mehrheit bekundet, daß sie von der Aufgabe überfordert und daß ihre Aufnahme- und Versorgungsmöglichkeiten überschritten seien. Viele hilfsbereite Menschen haben die Behörden bei der Aufnahme der ‚Flüchtlinge‘ unterstützt. Lebensmittel und Kleidung wurden gespendet. Es hat sich, von den Medien propagiert, schnell eine ‚Willkommenskultur‘ entfaltet.

Seit Beginn der Masseneinwanderung wird an der Integration der Fremden gearbeitet, jedenfalls darüber debattiert. Die Fremden sollen möglichst in den Arbeitsmarkt einbezogen werden. Sie werden als „neue Bürger“ willkommen ge-

heißen, nicht von allen Deutschen, aber von vielen, insbesondere von den meisten Medien. Der Bundesinnenminister unterscheidet die Fremden, die eine Bleibeeerwartung haben, von denen, die mit ihrer Abschiebung rechnen müssen.

Im laufenden Jahr und in den weiteren Jahren werden erneut Millionen Ausländer erwartet, die in Deutschland bleiben wollen. Man geht davon aus, daß sich durch den Familiennachzug die Zahl der Einwanderer vervierfachen wird. Man kann somit, wenn nur drei Jahre der Massenzuwanderung zugrunde gelegt werden, mit 12.000.000 Zuwanderern rechnen. Deren Versorgung wird in etwa 10.000.000.000 Euro monatlich kosten, in Worten 10 Milliarde Euro. Pro Jahr sind das 120 Milliarden Euro.

Seit einiger Zeit werden Grenzkontrollen an den Einreisestellen von Österreich nach Deutschland durchgeführt. Sie sorgen nur zum Teil für geordneten Zugang. Die Einreisenden werden zu etwa einem Drittel registriert. Nach Information des Bundesinnenministeriums werden etwa 200 einreisewillige Ausländer zurückgewiesen. Es sind Ausländer, die in Deutschland keinen Asylrechtsantrag stellen wollen und keine besondere Einreiseberechtigung haben. Gut 3.000 Ausländer kommen täglich ins Land. Etwa 800 werden registriert. Der Rest wird durchgewunken oder gelangt ohne irgendeine Kontrolle nach Deutschland. Nach der kalten Winterzeit werden wieder weitaus mehr Fremde erwartet, die nach Deutschland einwandern wollen.

Die Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, hat die Deutschen wiederholt wissen lassen, daß Deutschland die Integration der vielen Millionen Menschen bewältigen werde. Ihr Satz in der Sommerpressekonferenz vom 31. August 2015, den sie vielfach wiederholt hat, ist ein geflügeltes Wort geworden: „Wir schaffen das.“ Sie sagte: „Das Motiv, mit dem wir an diese Dinge herangehen, muss sein: Wir haben so vieles geschafft, wir schaffen das. Wir schaffen das, und wo uns etwas im Wege steht, muss es überwunden werden.“ Im Folgenden liste ich einige Zitate aus den Reden der Bundeskanzlerin auf:

„Deutschland ist ein starkes Land. (...) Das Motiv, mit dem wir an diese Dinge herangehen, muss sein: Wir haben so vieles geschafft, wir schaffen das. Wir schaffen das, und wo uns etwas im Wege steht, muss es überwunden werden“ (Angela Merkel, 31.8.2015).

„Ich muss ganz ehrlich sagen: Wenn wir jetzt anfangen, uns noch entschuldigen zu müssen dafür, dass wir in Notsituationen ein freundliches Gesicht zeigen, dann ist das nicht mein Land. Ich sage wieder und wieder: Wir können das schaffen, und wir schaffen das.“ „Es gibt Situationen, in denen man nicht zwölf Stunden nachdenken kann“ (Angela Merkel, 15.9.2015).

„Es liegt nicht in meiner Macht – und nicht in der Macht irgendeines Menschen in Deutschland – zu bestimmen, wie viele Menschen hierher kommen. (...) Es gibt den Aufnahmestopp nicht.“ „Sie können die Grenzen nicht schließen. Wenn man einen Zaun baut, werden sich die Menschen andere Wege suchen.“ „Es ist im Augenblick nicht möglich, Zahlen zu benutzen. Aber das ist auch egal.“ (Angela Merkel, Talkshow Anne Will, 7.10.2015)

„Ich fühle mich verpflichtet, Ihnen eine redliche Antwort zu geben, wie wir diese Zahl verringern können. (...) Ich kann Ihnen aber nicht versprechen, Deutschland mit einem Zaun zu umstellen, wo am Ende kein Flüchtling mehr durchkommt.“ (Bundeskanzlerin Merkel auf der Regionalkonferenz der CDU in Sachsen, 14.10.2015)

„FAZ: Frau Bundeskanzlerin, ist Deutschland noch ein souveräner Staat, der selbst bestimmen kann, wer sein Staatsgebiet betritt und wer Angehöriger des Staatsvolkes wird? Merkel: „Selbstverständlich ist Deutschland ein souveräner Staat. Er handelt auf dem Boden des Grundgesetzes und im Rahmen der Europäischen Union und der NATO.“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 17.10.2015). „Ich bin überzeugt, dass man ein Land wie Deutschland nicht abriegeln kann, auch ein Zaun würde verzweifelte Menschen nicht aufhalten. (...) Wir können unsere Grenzen selbstverständlich kontrollieren. Aber wir können und wollen sie nicht vollkommen verschließen.“ (Angela Merkel, FAZ,

17.10.2015). FAZ: „Wie viele Migranten kann Deutschland denn schaffen?“ Merkel: „Ich beteilige mich nicht daran, eine solche Zahl zu prognostizieren. Das wäre nicht seriös.“ (FAZ, 17.10.2015).

„Nein. (...) Dann gäbe es Bilder, die wir uns alle nicht wünschen können.“ (Angela Merkel auf die Frage, ob Flüchtlinge an den deutschen Grenzen zurückgewiesen werden sollten, Welt Online, 9.11.2015).

„Das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte kennt keine Obergrenze; das gilt auch für die Flüchtlinge, die aus der Hölle eines Bürgerkriegs zu uns kommen.“ (FAZ, 9.11.2015).

„Ich finde, Integration bedeutet (...), dass (...) die Gesellschaft auch bereit ist, tolerant zu sein und vielleicht auch eine gewisse Sehnsucht danach hat, dass sie vielfältiger werden möchte (...) und durchaus bereit ist, das auch als Bereicherung zu verstehen.“ (Angela Merkel, Pressekonferenz zum 8. Integrationsgipfel, 17.11.2015).

„Es steht völlig außer Frage, dass der Zuzug so vieler Menschen uns noch Einiges abverlangen wird. Das wird Zeit, Kraft und Geld kosten – gerade mit Blick auf die so wichtige Aufgabe der Integration derer, die dauerhaft hier bleiben werden. Dabei wollen und müssen wir aus Fehlern der Vergangenheit lernen. Unsere Werte, unsere Traditionen, unser Rechtsverständnis, unsere Sprache, unsere Gesetze, unsere Regeln – sie tragen unsere Gesellschaft, und sie sind Grundvoraussetzung für ein gutes, ein von gegenseitigem Respekt geprägtes Zusammenleben aller in unserem Land. Das gilt für jeden, der hier leben will. Von gelungener Einwanderung aber hat ein Land noch immer profitiert – wirtschaftlich wie gesellschaftlich. Ebenso steht völlig außer Frage, dass unser Land schon so viele große Herausforderungen gemeistert hat und noch immer an ihnen gewachsen ist. (...) Ich bin überzeugt: Richtig angepackt ist auch die heutige große Aufgabe des Zuzugs und der Integration so vieler Menschen eine Chance von morgen. Denn wir haben ein großartiges bürgerschaftliches Engagement und ein umfassendes Konzept politischer Maßnahmen. National, in

Europa und international arbeiten wir daran, den Schutz der europäischen Außengrenzen zu verbessern, aus illegaler Migration legale zu machen, die Fluchtursachen zu bekämpfen und so die Zahl der Flüchtlinge nachhaltig und dauerhaft spürbar zu verringern. (...) Es kommt darauf an, dass wir uns nicht spalten lassen. Nicht in Generationen. Auch nicht sozial und nicht in Alteingesessene und Neubürger. Es kommt darauf an, denen nicht zu folgen, die mit Kälte oder gar Hass in ihren Herzen ein Deutschsein allein für sich reklamieren und andere ausgrenzen wollen. (...) Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, es stimmt: Es ist eine besonders herausfordernde Zeit, in der wir leben. Aber es stimmt auch: Wir schaffen das, denn Deutschland ist ein starkes Land.“ (Angela Merkel, Neujahrsansprache, 1.1.2016).

„Zur Lösung der Flüchtlingskrise in Europa brauchen wir eine spürbare Reduzierung der Zahl der Flüchtlinge. Es gilt, die Fluchtursachen zu bekämpfen, aber auch die Zahl der Rückführungen zu erhöhen. Dann kann Europa auch gestärkt aus der Flüchtlingskrise hervorgehen.“ (Angela Merkel, Bundesregierung.de, 6.1.2016).

„In derselben Pressekonferenz vom August 2015, in der das berühmte Wort „Wir schaffen das“ fiel, hatte Angela Merkel wiederum ganz ähnlich formuliert, es gelte der Grundsatz der Menschenwürde für jedermann, „gleichgültig, ob er Staatsbürger ist oder nicht, gleichgültig, woher und warum er zu uns kommt“. Ähnlich war das deshalb, weil weder aus dem Willen einer Person noch aus der Menschenwürde ein Recht auf Einreise in einen Staat abzuleiten ist.“ (FAZ, 18.1.2016)

Die Kanzlerin und CDU-Vorsitzende setzt zur Reduzierung der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge unter anderem auf eine Bekämpfung der Fluchtursachen, eine engere Zusammenarbeit mit der Türkei zur Überwachung der EU-Außengrenzen sowie eine solidarische Verteilung der Schutzsuchenden unter den EU-Mitgliedstaaten (Sorgen wegen Flüchtlingskrise: Kritiker von Angela Merkel rudern zurück, Internet 15. 1. 16). Deutschland will der Türkei

erhebliche finanzielle Hilfe für die Flüchtlingslager leisten und das Beitrittsverfahren der Türkei zur Europäischen Union beschleunigen.

B **Zulässigkeit**

Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 38 Abs. 1 S. 2 Art. 146 GG , Art. 20 Abs. 4 GG

Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer ist zulässig (und begründet), weil die Beschwerdeführer und Antragsteller als Bürger Deutschlands durch die Maßnahmen der Bundeskanzlerin und der Bundesregierung, welche die massenhafte Einreise von Ausländern ohne Recht zur Einreise ermöglicht haben, in ihren Grundrechten der Freiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG und auf Schutz der Verfassungsidentität aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 146 GG selbst, unmittelbar und gegenwärtig verletzt worden sind und weiter werden. Auch das grundrechtsgleiche Recht des Widerstandes aus Art. 20 Abs. 4 GG trägt die Zulässigkeit (und Begründetheit) der Verfassungsbeschwerde, ebenso wie das Menschenwürdegrundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG.

1. Politische Freiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)

a) Art. 2 Abs. 1 GG ist nicht nur ein Grundrecht einer allgemeinen Handlungsfreiheit der Menschen als Untertanen der Obrigkeit, wie das der Sache nach die liberalistische Freiheitslehre dogmatisiert¹, sondern auch und vor allem das Grundrecht der politischen Freiheit der Bürger². Nach Art. 2 Abs. 1 GG hat jeder das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Der Bürger entfaltet seine Persönlichkeit in einem freiheitlichen Gemeinwesen, in der Republik. Als

¹ Vgl. K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi. Grundlegung einer Allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre*, 1994, S. 441 ff.; ders., *Freiheit in der Republik*, 2007, S. 343 ff.

² K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 14 ff., 71 ff., 111 ff., 275 ff., 441 ff., 519 ff.; ders., *Freiheit in der Republik*, S. 44 ff., 67 ff., 115 ff., 318 ff., 391 ff., 405 ff., 440 ff.

solcher entfaltet er sich vor allem durch seine Teilhabe an der politischen und damit staatlichen Willensbildung. Sonst wäre die freie Entfaltung der Persönlichkeit auf den nichtstaatlichen, den gesellschaftlichen, privaten Bereich beschränkt. Die politische Freiheit findet in besonderen Grundrechten, wie vor allem dem Recht der freien Meinungsäußerung des Art. 5 Abs. 1 GG, aber auch in dem Recht, den Deutschen Bundestag zu wählen und durch den Deutschen Bundestag im Rahmen der durch Art. 79 Abs. 3 GG definierten Verfassungsidentität vertreten zu werden, eine besondere Ausgestaltung. In Fällen der Beeinträchtigung der für die Vertreter des ganzen Volkes nicht dispositiven Verfassungsidentität wird das Grundrecht auf Demokratie aus Art. 38 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 146 GG materialisiert. Dieses Grundrecht verdrängt aber nicht das allgemeine Recht der politischen Freiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG. Die politische Freiheit verwirklicht sich wesentlich im Staat und damit nach Maßgabe des den Staat und damit die politische Freiheit der Bürger als deren Souveränität³ verfassenden Verfassungsgesetzes. Gerade als politische Freiheit materialisiert Art. 2 Abs. 1 GG das Recht der Menschenwürde, die sich nur in einem freiheitlichen Gemeinwesen, einer Republik, welche durch die Prinzipien Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit definiert ist, zu entfalten vermag⁴. Die Verweigerung eines Grundrechtsschutzes der politischen Freiheit bedeutet die Trennung der politischen Klasse, der Obrigkeit, von den Gewaltunterworfenen, den Untertanen, die Bürger genannt werden. Der Dualismus von grundrechtlicher Freiheit und demokratischer Herrschaft verkennt die Republikanität des Grundgesetzes⁵. Herrschaftlichkeit ist menschheitlich und menschenrechtlich nicht begründbar⁶. Das erweist das Weltrechtsprinzip des Art. 1 der Allgemei-

³ K. A. Schachtschneider, *Souveränität. Grundlegung einer freiheitlichen Souveränitätslehre*. Ein Beitrag zum deutschen Staats- und Völkerrecht, 2015, S. 312 ff., 321 ff.

⁴ Dazu K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 1 ff., 14 ff., 71 ff., 234 ff., 253 ff., 441 ff.; ders., *Prinzipien des Rechtsstaates*, 2006, S. 15, 22 ff., 28 ff., 97 ff.; ders., *Freiheit in der Republik*, S. 19 ff., 34 ff., 115 ff., 274 ff., 405 ff.

⁵ K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 501 ff.; ders., *Freiheit in der Republik*, S. 391 ff.

⁶ K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 71 ff.; ders., *Freiheit in der Republik*, S. 115 ff.

nen Erklärung der Menschenrechte. Die politische Freiheit verwirklicht sich zunächst und vor allem im Verfassungsgesetz, das die mit dem Menschen geborenen Rechte, die in der Trias von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit erfaßt sind⁷, materialisiert⁸. Maßnahmen des Staates, welche die Souveränität, soweit diese als Verfassungsidentität nicht einschränkbar ist, mißachten, verletzen jeden Bürger in der politischen Freiheit; denn diese verwirklicht sich durch das Verfassungsgesetz. Dessen Mißachtung im unauflösbaren Kern, also der Verfassungsidentität, ist Verletzung der politischen Freiheit. Zu diesem durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Verfassungskern gehört der Schutz des Staatsgebiets vor der illegalen Einreise von Ausländern, jedenfalls der Einreise von Massen von Ausländern, welche das Volk als Träger des Staates verändern, genauso wie die systematische Mißachtung der Gesetze bei der Einreise von Ausländern und damit die Mißachtung der vom Rechtsstaat gebotenen Gesetzlichkeit im Prinzip und im Kern⁹.

Damit sind Art. 2 Abs. 1 GG und auch Art. 38 Abs. 1 GG (dazu 2.) in dem von Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Kernbereich des demokratischen Prinzips und des Freiheitsprinzips verletzt¹⁰.

Die Veränderung des Volkes Deutschlands in ein Volk, das zunehmend nicht mehr deutsch ist, verletzt die Verfassungsidentität Deutschlands genauso wie die systematische Mißachtung der Gesetzlichkeit bei der Einreise von Ausländern nach Deutschland und dem Aufenthalt von Ausländern in Deutschland.

Eine für eine solche Einwanderungspolitik nötige Grundlage kann allenfalls ein Verfassungsgesetz geben, das das deutsche Volk sich nach Maßgabe des Art. 146 GG geben müßte, um sein Einverständnis zu verfassen, daß seine Homogenität zur Disposition der Politik steht¹¹. Ein solches Verfassungsgesetz, das

⁷ K. A. Schachtschneider, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 15, 22 ff., 97 ff.

⁸ K. A. Schachtschneider, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 86 ff., 94 ff.

⁹ I. d. S. auch U. Di Fabio, Gutachten vom 8. Januar 2016, 103 f.

¹⁰ Zu Art. 38 Abs. 1 GG vgl. BVerfGE 89, 155 (182).

¹¹ I. d. S. auch Udo di Fabio in seinem Gutachten „Migrationskrise als föderales Verfassungsproblem“ für den Freistaat Bayern vom 8. Januar 2016, S. 104 f., der ein formelles Gesetz genügen

Deutschland zu einem Einwanderungsland erklärt, würde aber Bedenken aus dem demokratischen Prinzip auslösen, weil die Homogenität der Bürgerschaft Essentiale demokratischer Willensbildung des Volkes ist. Nicht allein Wahlen und Mehrheitsregel machen eine Demokratie aus, sondern die Möglichkeit einer auf konsensuale Willensbildung zielenden Kommunikation einer hinreichend homogenen Bürgerschaft; denn die politische Willensbildung ist Erkenntnis dessen, was in der Lage Recht ist¹². Das ist nicht nur Sache der Vertreter des Volkes in den Organen des Staates, sondern Sache der ganzen Bürgerschaft. Die Staatsgewalt wird nämlich ausweislich des Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG vom Volke ausgeübt, gegebenenfalls auch, aber nicht nur, von den Organen der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung¹³.

Die politische Klasse ist nicht berechtigt, die Homogenität des Volkes zu beseitigen, schon gar nicht entgegen Verfassung und Gesetz. So geschieht das aber, wie in der Begründung dieser Verfassungsbeschwerde dargelegt wird. Dem steht nicht nur die Verfassungsentscheidung des deutschen Volkes für die deutsche Staatlichkeit und die demokratische Legitimation der Ausübung der ganzen Staatsgewalt durch das deutsche Volk entgegen, Prinzipien, die durch die Unabänderlichkeitsregelung des Art. 79 Abs. 3 GG gegen verfassungsändernde Gesetze und erst recht gegen gesetzeswidrige Maßnahmen der Exekutive schützen, sondern das elementare Prinzip des Deutschen, das daraus folgt, daß das Deutsche Volk sich das Grundgesetz gegeben hat, wie das die Präambel des Grundgesetzes klarstellt, also den Staat Bundesrepublik Deutschland verfaßt hat. Art. 146 GG stärkt dieses Prinzip. Deutschland ist der Staat der Deutschen

läßt, die Einwanderung aber begrenzt: „Insofern muss das Staatsvolk einerseits über die Bevölkerungszusammensetzung und über die Regeln zum Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit mit dem Gesetz im formellen Sinne entscheiden, andererseits darf es dabei nicht die praktische Möglichkeit parlamentarischen Regierens und demokratischen Entscheidens bei elementaren Fragen der politischen Gemeinschaft aufgeben“. „Nur eine kontrollierte und rechtsstaatlich wie sozialstaatlich beherrschbare Einwanderung in das Bundesgebiet ist erlaubt“; auch D.-E. Khan, Die deutschen Staatsgrenzen, Rechtshistorische Grundlagen und offene Rechtsfragen, 2004, S. 30.

¹² K. A. Schachtschneider, Souveränität, S. 312 ff.

¹³ K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 560 ff., 584 ff.; ders., Souveränität, S. 312 ff., 316 ff.

und nicht irgendeiner Bevölkerung. Eine massenhafte Aufnahme Fremder ist damit unvereinbar, selbst wenn diesen die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland gegeben wird¹⁴. Das geht nur in den engen Grenzen natürlicher und herkömmlicher Naturalisation, nicht aber mittels massenhafter Aufnahme beliebiger Fremder und schon gar nicht ohne die Grundlage eines Einwanderungsgesetzes, sondern als humanitärer Schutz von Ausländern vor schwerem Unrecht, der seiner Natur nach nicht auf Einwanderung zielt, sondern auf vorübergehenden Aufenthalt. „Staatsbürgerschaftsfragen sind staatliche Fundamentalentscheidungen“ (Udo Di Fabio¹⁵).

b) Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG persönlich, unmittelbar und gegenwärtig durch die Maßnahmen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Frau Dr. Angela Merkel, Asylbewerber und Flüchtlinge so gut wie unbegrenzt in die Bundesrepublik Deutschland einreisen zu lassen und diese nicht unverzüglich, nachdem sie das Gebiet Deutschlands betreten haben, zurückschieben zu lassen, aber auch den illegalen Aufenthalt der illegal eingereisten Ausländer in Deutschland zu dulden und darüber hinaus deren Integration in Deutschland zu betreiben, beeinträchtigt und verletzt. Den Schutz der politischen Freiheit kann jeder Bürger beanspruchen; denn dieses Recht ist logisch allgemein.

Die allgemeine Handlungsfreiheit, die das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt sieht¹⁶, wird nicht nur verletzt, wenn verfassungswidrige Gesetze diese einschränken¹⁷, sondern auch und erst recht, wenn Maßnahmen der Exekutive die Verfassung und die Gesetze mißachten, jedenfalls in einer Weise, die die Verfassungsidentität Deutschlands in Frage stellt. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist „das Grundrecht des Bürgers, nur

¹⁴ Vgl. K. A. Schachtschneider, *Souveränität*, S. 339 f.

¹⁵ Der neue Art. 23 des Grundgesetzes, *Der Staat* 32 (1993), S. 201 f.

¹⁶ BVerfGE 6, 32 (36 f.) st. Rspr.; vgl. U. Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG, Komm., 2001, Art. 2 Abs. 1, Rdn. 11 ff.

¹⁷ BVerfGE 6, 32 (37 f.); st. Rspr. etwa BVerfGE 80, 137 (153); U. Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG, Komm., Art. 2 Abs. 1, Rdn. 12.

aufgrund solcher Vorschriften mit einem Nachteil belastet zu werden, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind¹⁸. Die Beschwerdeführer haben aus Art. 2 Abs. 1 GG das Grundrecht auf verfassungsgemäße Gesetzlichkeit staatlichen Handelns, wenn das gesetzwidrige Handeln die Verfassungsidentität verletzt, die angegriffenen Maßnahmen der Bundeskanzlerin und der Bundesregierung sogar in doppelter Weise, nämlich durch die Entdeutschung Deutschlands und die systematische Verletzung des Rechtsstaatsprinzips. Die Verletzung der deutschen Verfassungsidentität trifft jeden Deutschen existentiell in seiner Persönlichkeit als Deutscher einerseits und als Bürger eines Rechtsstaates andererseits. Der Staat gehört in seiner Verfassungsidentität zur politischen Persönlichkeit jedes Bürgers. So wird durch die Aufnahme Fremder, deren Integration und damit deren Einbürgerung betrieben wird, auch der Wahlkörper verändert.

Die Verfassungsbeschwerde fordert nicht etwa nur eine Gesetzmäßigkeitskontrolle des staatlichen Handelns ein, die das Bundesverfassungsgericht auf der Grundlage des Art. 38 Abs. 1 GG den Bürgern nicht zuzugestehen pflegt, sondern die Verteidigung der Souveränität der Deutschen und damit Deutschlands, zu der die Identität des deutschen Volkes gehört, und die Rechtsstaatlichkeit Deutschlands im Grundsatz, die durch die angegriffenen Maßnahmen in Frage gestellt wird, weil wesentliche, zudem von der Souveränität gebotene Gesetze des Schutzes vor illegaler Zuwanderung prinzipiell mißachtet werden.

Außerdem gewinnt eine politische Religion, der Islam, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung allein schon deswegen unvereinbar ist, weil sie nicht nur nicht säkularisiert ist, sondern nach ihren als unabänderlich gelehrten und gelebten Grundlagen nicht säkularisierbar ist, allein durch die vielen Muslime, die millionenfach illegal in das Land gelassen werden, ein zunehmendes Gewicht. Langfristig wird das mittels der Mehrheitsverhältnisse zu einer Politik führen, die in keiner Weise mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Angesprochen seien nur die Ablehnung der Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern und die Ordnung der Scharia¹⁹. Bürger und Staat lassen sich nicht

¹⁸ BVerfGE 29, 402 (408).

¹⁹ Dazu K. A. Schachtschneider, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam. 2. Aufl. 2011, S. 66 ff., .

trennen. Die Trennung von Staat und Gesellschaft gibt es in der Republik als einem freiheitlichen Gemeinwesen nicht²⁰. Die Bürger sind keine Untertanen einer substantiellen, den Monarchen ersetzenden Person Staat, wie das im Konstitutionalismus mit dem monarchischen Prinzip richtig gewesen sein mag. Die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit und damit jeder einzelne Bürger sind der Staat; denn der Staat ist nichts anderes als die Organisation des Volkes als der Bürgerschaft für die Verwirklichung des gemeinen Wohls²¹. Das aber ist die Gesetzlichkeit; denn die Gesetze definieren das gemeine Wohl, wenn sie dem Recht genügen, nicht etwa irgendeine privatistische Humanität. Folglich trifft jede Verletzung der Verfassungsidentität jeden Bürger und damit auch die Beschwerdeführer in ihre Persönlichkeit. Sie trifft sie unmittelbar, weil ihr Volk substantiell verändert und ihr Rechtsstaat substantiell mißachtet wird. Sie trifft sie gegenwärtig, weil die massenhafte illegale Einreise von Ausländern seit Monaten zugelassen wird und weiter zugelassen wird.

Die massenhafte illegale Zuwanderung von Fremden ändert die allgemeinen Lebensverhältnisse Deutschlands und damit auch und insbesondere die Lebensverhältnisse der Beschwerdeführer unmittelbar, gegenwärtig und tiefgreifend. So muß das Volkseinkommen unter der ganzen Bevölkerung geteilt werden, die im Lande lebt. Jeder hat zumindest Anspruch auf das Minimum, das für deine Existenzhaltung notwendig ist. Bekanntlich verschlingen die Fremden, die illegal nach Deutschland eingereist sind und sich illegal in Deutschland, meist für lange Zeit oder gar dauerhaft, in Deutschland aufhalten, Milliardenbeträge. Allein die gut eine Millionen Fremden, die Deutschland im Jahre 2015 aufgenommen hat, kosten jährlich nach Schätzungen 10 Milliarden bis 20 Milliarden Euro (IfO-Institut 21 Milliarden Euro allein 2015). Insgesamt werden, wenn die Massenzuwanderung wie erwartet anhält, Kosten von mehr als einer Billionen Euro in den nächsten Jahren errechnet (Bernd Raffelhüschen und die Stiftung Marktwirtschaft).

²⁰ K. A. Schachtschneider, Freiheit in der Republik, S. 207 ff.

²¹ K. A. Schachtschneider, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 19 ff., 50 ff., 94 ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 591, ders., Souveränität, S. 265 ff.

Einen anderen Rechtsweg als den Versuch, vom Bundesverfassungsgericht durch Verfassungsbeschwerde Rechtklärung und Rechtsschutz zu erbitten, haben die Beschwerdeführer nicht.

2. Recht auf Demokratie und auf Wahrung der Verfassungsidentität Deutschlands (Art. 38 Abs. 1 S. 1 und 2 GG in Verb. mit Art. 146 GG)

Die Beschwerdeführer werden auch als Bürger in ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 und 2 GG persönlich, unmittelbar und gegenwärtig durch die Maßnahmen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Frau Dr. Angela Merkel, Asylbewerber und Flüchtlinge so gut wie unbegrenzt in die Bundesrepublik Deutschland einreisen zu lassen und diese nicht unverzüglich, nachdem sie das Gebiet Deutschlands betreten haben, zurückschieben zu lassen, aber auch den illegalen Aufenthalt der illegal eingereisten Ausländer in Deutschland zu dulden und darüber hinaus der Integration in Deutschland zu betreiben, beeinträchtigt und verletzt. Den Schutz des Rechts auf Demokratie kann jeder Bürger beanspruchen; denn dieses Recht ist logisch allgemein.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Maastricht-Urteil vom 12. Oktober 1993 das verfassungsbeschwerdefähige grundrechtsgleiche Recht aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG auf substantielle Vertretung der Wähler durch den Deutschen Bundestag anerkannt²². Das Gericht hat ausgesprochen:

„Das durch Art. 38 GG gewährleistete Recht, durch die Wahl an der Legitimation von Staatsgewalt teilzunehmen und auf deren Ausübung Einfluß zu gewinnen, schließt es im Anwendungsbereich des Art. 23 GG aus, dieses Recht durch Verlagerung von Aufgaben und Befugnissen des Bundestages so zu entleeren, daß das demokratische Prinzip, soweit es Art. 79 Abs. 3 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 GG für unantastbar erklärt, verletzt wird.“²³

Das Gericht hat weiterhin im Lissabon Urteil vom 30. Juni 2009 BVerfGE 123, 267 ff. im Leitsatz 4 ausgesprochen:

²² BVerfGE 89, 155 (171 ff.).

²³ BVerfGE 89, 155 (182).

„Das Bundesverfassungsgericht prüft, ob Rechtsakte der europäischen Organe und Einrichtungen sich unter Wahrung des gemeinschafts- und unionsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips (Art. 5 Abs. 2 EGV; Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon <EUV-Lissabon>) in den Grenzen der ihnen im Wege der begrenzten Einzelermächtigung eingeräumten Hoheitsrechte halten (vgl. BVerfGE 58, 1 <30 f.>; 75, 223 <235, 242>; 89, 155 <188>: dort zum ausbrechenden Rechtsakt). Darüber hinaus prüft das Bundesverfassungsgericht, ob der unantastbare Kerngehalt der Verfassungsidentität des Grundgesetzes nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG gewahrt ist (vgl. BVerfGE 113, 273 <296>). Die Ausübung dieser verfassungsrechtlich radizierten Prüfungskompetenz folgt dem Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, und sie widerspricht deshalb auch nicht dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV-Lissabon); anders können die von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV-Lissabon anerkannten grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen souveräner Mitgliedstaaten bei fortschreitender Integration nicht gewahrt werden. Insoweit gehen die verfassungs- und die unionsrechtliche Gewährleistung der nationalen Verfassungsidentität im europäischen Rechtsraum Hand in Hand“.

Das Gericht hat zu den Randnummern 216 bis 219 näher ausgeführt:

216)„Das demokratische Prinzip ist nicht abwägungsfähig; es ist unantastbar (vgl. BVerfGE 89, 155 <182>). Die verfassungsgebende Gewalt der Deutschen, die sich das Grundgesetz gab, wollte jeder künftigen politischen Entwicklung eine unübersteigbare Grenze setzen. Eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die in Art. 1 und Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig (Art. 79 Abs. 3 GG). Mit der sogenannten Ewigkeitsgarantie wird die Verfügung über die Identität der freiheitlichen Verfassungsordnung selbst dem verfassungsändernden Gesetzgeber aus der Hand genommen. Das Grundgesetz setzt damit die souveräne Staatlichkeit Deutschlands nicht nur voraus, sondern garantiert sie auch“.

217) „Ob diese Bindung schon wegen der Universalität von Würde, Freiheit und Gleichheit sogar für die verfassungsgebende Gewalt gilt, also für den Fall, dass das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung, aber in einer Legalitätskontinuität zur Herrschaftsordnung des Grundgesetzes sich eine neue Verfassung gibt (vgl. Isensee, in: Isensee/Kirchhof, HStR VII, 1992, § 166 Rn. 61 ff.; Moelle, Der Verfassungsbeschluss nach Art. 146 GG, 1996, S. 73 ff.; Stückrath, Art. 146 GG: Verfassungsablösung zwischen Legalität und Legitimität, 1997, S. 240 ff.; vgl. auch BVerfGE 89, 155 <180>), kann offen bleiben. Innerhalb der Ordnung des Grundgesetzes jedenfalls sind die Staatsstrukturprinzipien des Art. 20 GG, also die Demokratie, die Rechts- und die Sozialstaatlichkeit, die Republik, der Bundesstaat sowie die für die Achtung der Menschenwürde unentbehrliche Substanz elementarer Grundrechte in ihrer prinzipiellen Qualität jeder Änderung entzogen“.

218) Die Verletzung der in Art. 79 Abs. 3 GG festgelegten Verfassungsidentität ist aus der Sicht des Demokratieprinzips zugleich ein Übergriff in die verfassungsgebende Gewalt des Volkes. Die verfassungsgebende Gewalt hat insofern den Vertretern und Organen des Volkes kein Mandat erteilt, über die Verfassungsidentität zu verfügen. Keinem Verfassungsorgan ist die Kompetenz eingeräumt, die nach Art. 79 Abs. 3 GG grundlegenden Verfassungsprinzipien zu verändern. Darüber wacht das Bundesverfassungsgericht. Mit der sogenannten Ewigkeitsgarantie reagiert das Grundgesetz einerseits auf historische Erfahrungen einer schleichenden oder auch abrupten Aushöhlung der freiheitlichen Substanz einer demokratischen Grundordnung. Es macht aber auch deutlich, dass die Verfassung der Deutschen in Übereinstimmung mit der internationalen Entwicklung gerade auch seit Bestehen der Vereinten Nationen einen universellen Grund besitzt, der durch positives Recht nicht veränderbar sein soll“.

219) „2. Die grundgesetzliche Ausgestaltung des Demokratieprinzips ist offen für das Ziel, Deutschland in eine internationale und europäische Friedensordnung einzufügen. Die dadurch ermöglichte neue Gestalt politischer Herrschaft unterliegt nicht schematisch den innerstaatlich geltenden verfassungsstaatlichen Anforderungen und darf deshalb nicht umstandslos an den konkreten Ausprägungen des Demokratieprinzips in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat gemes-

sen werden. Die Ermächtigung zur europäischen Integration erlaubt eine andere Gestaltung politischer Willensbildung, als sie das Grundgesetz für die deutsche Verfassungsordnung bestimmt. Dies gilt bis zur Grenze der unverfügbaren Verfassungsidentität (Art. 79 Abs. 3 GG). Der Grundsatz der demokratischen Selbstbestimmung und der gleichheitsgerechten Teilhabe an der öffentlichen Gewalt bleibt auch durch den Friedens- und Integrationsauftrag des Grundgesetzes sowie den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit (vgl. BVerfGE 31, 58 <75 f.>; 111, 307 <317>; 112, 1 <26>; BVerfGK 9, 174 <186>) unangetastet“.

Die beiden zentralen Sätze des Gerichts zu Rn. 218, nämlich: „Die Verletzung der in Art. 79 Abs. 3 GG festgelegten Verfassungsidentität ist aus der Sicht des Demokratieprinzips zugleich ein Übergriff in die verfassungsgebende Gewalt des Volkes. Die verfassungsgebende Gewalt hat insofern den Vertretern und Organen des Volkes kein Mandat erteilt, über die Verfassungsidentität zu verfügen. Keinem Verfassungsorgan ist die Kompetenz eingeräumt, die nach Art. 79 Abs. 3 GG grundlegenden Verfassungsprinzipien zu verändern. Darüber wacht das Bundesverfassungsgericht“, beanspruchen Richtigkeit nicht nur für die Rechtsfragen der europäischen Integration, sondern der Sache nach allgemein. Verfassungsidentitätsschutz kann das Bundesverfassungsgericht den Bürgern auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 1 GG geben, weil die Verletzung der Verfassungsidentität die politische Freiheit der Bürger verletzt, aber auch auf der Grundlage des Art. 38 Abs. 1 S. 1 und 2 GG, weil die Verletzung der Verfassungsidentität das Recht der Bürger auf Demokratie und damit das Wahlrecht der Bürger verletzt. Diese Rechte sind wesentlicher Gehalt der Souveränität der Bürger. Befugnisse, welche die Bürger ihrem Staat nicht durch das Verfassungsgesetz oder in dessen Rahmen durch Gesetze gegeben haben, stehen dem Staat und damit dessen Organen nicht zu. Es gibt richtigerweise *ultra vires*, über die verfassungsgesetzlich oder gesetzlich begründeten Befugnisse der Organe des Staates hinaus keine Staatlichkeit, jedenfalls keine legale Staatlichkeit. Maßnahmen, die darüber hinausgehen, verletzen die Bürger in ihrer Souveränität oder eben in ihrer Freiheit. Weil die politische Form der allgemeinen Freiheit die Demokratie ist, in der das Staatliche Legalität nur in den demokratisch

hervorgebrachten Gesetzen findet, ist jede Maßnahme staatlicher Organe, die keine gesetzliche Grundlage haben, zugleich eine Verletzung der Bürger in deren Recht auf Demokratie. Gesetzlichkeit allen staatlichen Handelns ist nicht nur ein fundamentales Prinzip des Rechtsstaates, sondern eben auch der Demokratie. Rechtsstaat und Demokratie sind zwei untrennbare Prinzipien freiheitlicher Gemeinwesen, von Republiken²⁴. Verfassungsschutz durch das Bundesverfassungsgericht können die Bürger somit auch auf der Grundlage des Grundrechts auf Demokratie aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 und 2 GG finden.

Zu 1 ist dargelegt, daß zur Verfassungsidentität Deutschlands ausweislich Art. 1 GG und Art. 20 GG auch das Prinzip des Deutschen Deutschlands gehört. Somit ist eine Einwanderungspolitik Deutschlands mit der Verfassungsidentität Deutschlands unvereinbar. Daran ändern Faktizitäten nichts. Diese sind schlicht verfassungswidrig.

Ebenfalls gehört zur Verfassungsidentität Deutschlands das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 2 und 3 GG, aber auch des Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG, das auch im Art. 1 Abs. 3 GG zum Ausdruck kommt. Das Rechtsstaatsprinzip ist nicht nur die Logik der politischen Freiheit, wie dargelegt, sondern auch von der unantastbaren Würde des Menschen gefordert. Menschenwürde findet nur im Rechtsstaat Wirklichkeit. Demgemäß verlangt die Menschenwürde mit der Republikanität des Gemeinwesens auch nach der Demokratie als der politischen Form der Willensbildung. Nicht jede Rechtsverletzung durch staatliche Behörden ist eine Mißachtung des Rechtsstaatsprinzips, aber doch die systematische Mißachtung der Gesetze eines Ordnungsbereichs wie dem des Ausländerrechts. Das stellt das Rechtsstaatsprinzip, wenn es der Lage nicht nützlich zu sein scheint, im Grundsatz in Frage. Wenn gar humanitäre Empfindungen eines Staatswalters, wie der Bundeskanzlerin, der/die die Macht hat, seine Empathie politisch durchzusetzen, über das Recht gestellt werden, wenn somit persönliche materiale Moral an Stelle der Gesetze zur Maxime staatlichen Handelns

²⁴ J. Habermas, Volkssouveränität als Verfahren, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates, 1992, S. 151 ff., 616; K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 14 ff., 685 ff.; ders., Prinzipien des Rechtsstaates, 2006, S. 23, 25 f., 298 ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 74; ders., Souveränität, S. 326.

gemacht wird, ist das Rechtsstaatsprinzip im Grundsatz beiseite geschoben. Das lassen Art. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 20 GG, aber auch Art. 38 Abs. 1 GG und Art. 146 GG nicht zu. Selbst wenn ein Gesetz die Maßnahmen der Masseneinwanderung erlaubt hätte und zu diesem Zweck, um die vermeintliche Ausnahmelage des Flüchtlingsstroms zu bewältigen, angeordnet hätte, daß das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz nicht angewandt werden sollen, wäre ein solches Gesetz wegen Mißachtung der genannten Verfassungsbestimmungen nichtig. Auch wenn ein solches Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit im Parlament beschlossen worden wäre, wäre es dennoch nichtig, weil Art. 79 Abs. 3 GG mißachtet worden wäre.

Auch die rechtsstaatlichen Prinzipien des Vorrangs und des Vorbehalts des Gesetzes werden (und sind schon) weitestgehend substanzlos, wenn die Rechtsakte nicht wesentlich von dem ausschließlich demokratisch legitimierten deutschen Gesetzgeber verantwortet werden. Der Rechtsstaat ist eine untrennbare Einheit mit der Demokratie. Die Gesetzgebung in Deutschland muß wesentlich auf dem Willen des Deutschen Volkes beruhen²⁵, also durch das deutsche Volk selbst oder durch sein wesentliches Gesetzgebungsorgan, den Deutschen Bundestag, beschlossen werden. Die Exekutive darf sich nicht vom Gesetz und damit vom Gesetzgeber unabhängig machen.

Einen anderen Rechtsweg als den Versuch, vom Bundesverfassungsgericht durch Verfassungsbeschwerde Rechtklärung und Rechtsschutz zu erbitten, haben die Beschwerdeführer nicht.

3. Widerstandsrecht als Recht auf andere Abhilfe (Art. 20 Abs. 4 GG)

Die Beschwerdeführer haben als Deutsche ein verfassungsbeschwerdefähiges Grundrecht im Sinne des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG in Verbindung mit § 90 BVerfGG aus dem Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG. Die Verfassungsbeschwerde ist aufgrund des Widerstandsrechts des Art. 20 Abs. 4 GG zulässig (und begründet). Die Verfassungsordnung Deutschlands, die Art. 20 Abs. 1 bis

²⁵ BVerfGE 83, 37 (50 f.).

Abs. 3 GG gibt und die zu verteidigen aufgrund des Art. 20 Abs. 4 GG jeder Deutsche das Recht (und sittlich die Pflicht) hat, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist, hat als logisches Minus des Widerstandsrechts auch das Recht zum Inhalt, daß das Bundesverfassungsgericht Maßnahmen der Verfassungsorgane, welche es unternehmen, die Verfassungsordnung Deutschlands zu beseitigen, ins Unrecht setzt und die notwendigen Maßnahmen anordnet, die zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung erforderlich sind.

Das Bundesverfassungsgericht pflegt die Beschwerdebefugnis aus dem Grundrecht des Art. 20 Abs. 4 GG abzulehnen:

„Mangels Beschwerdebefugnis unzulässig ist schließlich die Rüge einer Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 20 Abs. 4 GG durch die Beschwerdeführer zu II. Das Widerstandsrecht ist ein subsidiäres Ausnahmerecht, dessen Verletzung nicht in einem Verfahren gerügt werden kann, in dem gegen die behauptete Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung gerade gerichtliche Abhilfe gesucht wird (vgl. BVerfGE 89, 155 <180>; 123, 267 <333>; 132, 195 <236>, Rn. 97)“ (BVerfG, Urteil vom 18. März 2014, Rn. 132).

Das überzeugt jedenfalls für die Fälle nicht, in denen die auf das Widerstandsrecht gestützten Rechtsfolgen, deren Anordnung um des Friedenswillen vom Bundesverfassungsgericht begehrt werden aus den im übrigen geltend gemachten Grundrechten nicht hergeleitet werden können, wie die Rechtsfolge, der Bundeskanzlerin und der Bundesregierung in einem bestimmten Exekutivbereich, hier die Grenzsicherung und das Asyl- und Aufenthaltsrecht, die Amtsführung zu untersagen und für diesen Bereich einen Sequester einzusetzen.

Wenn im übrigen aus den zu 1. und 2. genannten Grundrechten, nämlich der politischen Freiheit des Art. 2 Abs. 1 GG und dem Recht auf Wahrung der Verfassungsidentität und des Rechts auf Demokratie aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 und 2 GG Grundrechtsschutz nicht gewährt wird, gibt Art. 20 Abs. 4 GG zumindest subsidiär widerstandsrechtlichen Grundrechtsschutz.

Das Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG hat auch das Recht zum Inhalt, mit dem Mittel der Rechtsklärung die Verfassungsordnung des Grundgesetzes

zu verteidigen. Vor allem die Verfassungsgerichtsbarkeit soll andere Abhilfe gegen Unternehmungen geben, welche „diese Ordnung“, also die Verfassungsordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung, zu beseitigen versuchen²⁶. Aus dem Grundrecht des Art. 20 Abs. 4 GG folgt somit das Recht auf verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen Unternehmen der Staatsorgane, die Ordnung des Art. 20 GG zu beseitigen. Ohne diese Konzeption werden das Widerstandsrecht und der Grundrechtsschutz dieses Rechts weitestgehend sinnlos. Art. 20 Abs. 4 GG gibt als grundrechtsgleiches Recht, aber auch eigenständig als Widerstandsrecht ein besonderes subjektives Recht auf verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen verfassungs- und staatswidrige Unternehmungen. Der Bundeskanzler und die Bundesregierung kommen als Verfassungsorgane nicht anders als der Deutsche Bundestag und der Bundesrat in Betracht, denen Unternehmungen im Sinne des Art. 20 Abs. 4 GG vorgeworfen werden können.

Eine derartige Unternehmung ist der Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, und der Bundesregierung anzulasten. Sie haben es seit Monaten übernommen und unternehmen es weiter, die freiheitliche demokratische Grundordnung Deutschlands zu beseitigen. Sie verletzen systematisch die Verfassungsidentität, indem sie Deutschland mittels der Mißachtung der Einreiseverbote für Ausländer, die kein Recht zur Einreise nach Deutschland haben, zum Einwanderungsland machen, jedenfalls als ein solches (weiter) behandeln. Sie haben den Grenzschutz nicht eingesetzt, als er unverzichtbar war, weil Ausländer massenhaft ins Land strömten und strömen konnten, weil die Außengrenzen des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Europäischen Union vor allem die Griechenlands in keiner Weise gesichert waren. Sie lassen die Grenzen weiterhin nicht sichern. Sie haben den Schengen-Raum als Raum ohne Binnengrenzen aufrechterhalten, obwohl die Grenzsicherung dieses Raumes jedenfalls in Griechenland völlig versagt hat.

Deutschland hatte auch nach den Regelungen des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 das Recht, zur Abwehr der illegalen Massenzuwanderung

²⁶ I.d.S. R. Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Komm., 1980, Art. 20 Abs. 4, Rdn. 8, 36.

die Grenzen zu schließen (Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), Art. 23 ff.). Davon haben die Bundeskanzlerin und die Bundesregierung keinen Gebrauch gemacht, entgegen der verfassungsrechtlichen Pflicht, die illegale Zuwanderung jedenfalls großer Mengen von Ausländern zu unterbinden.

Die Bundeskanzlerin und die Bundesregierung haben gar durch die Bekundung der Bereitschaft, alle Ausländer in (vermeintlicher) Not in Deutschland aufzunehmen, die Massenzuwanderung von Ausländern gefördert und verstärkt. Sie haben bewirkt, daß jeder Ausländer ins Land kommt, der ins Land kommen will, wenn er sich auf das Asylrecht beruft oder auch nur im großen Strom der ‚Flüchtlinge‘ mit ins Land schwimmt. Die Kontrolle darüber, wer in das Land einreist, ist für jeden Staat und erst recht für den Verfassungsstaat essentiell. Eine illegale Masseneinwanderung Fremder ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar; denn Kern einer solchen Ordnung ist die Rechtmäßigkeit und damit Gesetzmäßigkeit im Lande, vor allem aber des Aufenthaltes von Menschen im Lande. Die freiheitliche demokratische Grundordnung setzt wesentlich eine Bürgerschaft voraus, die dem Willen des deutschen Volkes entspricht, also Verfassung und Gesetz genügt. In Deutschland muß diese Bürgerschaft deutsch sein.

Die Menschen, die in großen Zahlen, 2015 mehr als eine Millionen, zuwandern, sind nicht deutsch und werden es nie werden, zumal sie aus gänzlich heterogenen Kulturkreisen kommen und in der großen Mehrheit einer Religion angehören, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht genügt, nämlich dem Islam, der vor allem nicht säkularisiert ist. Wenn diese Menschen in Deutschland bleiben, werden sie niemals integriert sein, sondern in Parallelgesellschaften leben. Das schließt demokratische Strukturen aus, die auf Konsens hin orientierte politische Willensbildung des ganzen Volkes voraussetzt. Demokratische Willensbildung in einer Republik, die allen Menschen das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, aber auch das Recht zur ungestörten Religionsausübung, dieses freilich im Rahmen der Gesetze, einräumt, verlangt nach innerer Säkularität der politischen Willensbildung jedes Bürgers, d.

h. der Bürger muß, wenn es um Politik geht, seine Religion ausblenden²⁷. Das ist Toleranz und von der Neutralitätspflicht des Staates gefordert, die sich in den Gesetzen als dem Willen der Bürgerschaft verwirklichen muß.

Nach den Erfahrungen werden die ‚Einwanderer‘ durch Familiennachzug und Kinderreichtum auf absehbare Zeit die Mehrheit in Deutschland bilden und die Deutschheit Deutschlands beenden. Sie werden das Land ganz oder weitgehend islamisieren, ein Ergebnis, das mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes schlechterdings unvereinbar ist. Dieses Ergebnis ist aber mit der Masseneinwanderung intendiert. Die illegalen Einwanderer werden als „neue Bürger“ begrüßt und man kümmert sich intensiv um deren Integration, obwohl sie allenfalls zeitlich begrenzten Schutz in Deutschland suchen könnten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorlägen.

Die ‚Willkommenskultur‘, die jedenfalls von der Bundeskanzlerin mit viel Empathie unterstützt worden ist, zielt auf Veränderung der Bevölkerungsstruktur. Das deutsche Volk wird darauf eingestimmt, daß sich Deutschland durch die ‚Einwanderung‘ wesentlich verändern wird. Das Deutsche wird anders definiert werden müssen, heißt es, also nicht deutsch im Sinne des verfassungsgeschützten Deutschen bleiben. Eine gegen den Willen oder ohne den Willen des deutschen Volkes verfremdete Bevölkerung ist eine tiefgehende Verletzung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Die Souveränität der Bürger und damit der Beschwerdeführer wird dadurch in deren unantastbaren Kern verletzt. Zugleich wird durch den schweren Rechtsbruch der Rechtsstaat im durch die freiheitliche demokratische Grundordnung geschützten Kern verletzt.

Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und die Bundesregierung betreiben das verfassungswidrige Unternehmen mit Vorsatz. Sie wissen, was sie tun, und wollen das. Sie wollen die Masseneinwanderung, vorgeblich aus Gründen der Humanität, und sie wollen dafür den Rechtsbruch. Sie wollen damit das deutsche Volk und Deutschland verändern. Sie betreiben diese Unternehmen mit

²⁷ K. A. Schachtschneider, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, S. 15 ff., 43 ff.

beharrlicher Aggressivität. Die unionsweite Kritik prallt an ihnen ebenso ab wie die Kritik aus Deutschland, selbst die Kritik früherer Richter des Bundesverfassungsgerichts.

Die Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, hat sich wie ein Diktator die Befugnis angemaßt, die geltende Verfassungs- und Gesetzesordnung nicht anwenden zu lassen, sondern eine andere Ordnung an deren Stelle zu praktizieren, eine Ordnung, die sie für humanitär hält, eine Ordnung des „freundlichen Gesichts“. Menschen in ‚Not‘ zu helfen, sei das Gebot der Humanität. Das ist an sich nicht falsch. Aber es gibt keine Humanität gegen das Recht, jedenfalls nicht in einem Rechtsstaat, der die Unantastbarkeit der Menschenwürde zu seinem höchsten Gebot gemacht hat und dieses Gebot im Prinzip verwirklicht, und der zudem die Menschenrechte durchgehend zu praktizieren bemüht ist. Die Maßnahmen der Bundeskanzlerin und der Bundesregierung sind deswegen diktatorisch, weil sie sich massenhaft und systematisch über die geltende, vom Grundgesetz gebotenen und im übrigen uneingeschränkt humanen Gesetze hinwegsetzen. Wer ein anderes Recht an die Stelle des geltenden Rechts setzt, weil die Lage das erfordere, macht sich nach Carl Schmitts Satz: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“²⁸, zum Souverän. Das ist schwerster Verfassungsbruch; denn souverän ist allein die Bürgerschaft und deren Souveränität wird von den Organen des Staates ausschließlich nach Maßgabe der Gesetze ausgeübt.

Im übrigen hat der Massenzustrom von Ausländern nicht zu einer Ausnahmelage geführt, die nicht gemäß den Gesetzen, die in Deutschland gelten, zu bewältigen gewesen wäre und weiter zu bewältigen ist. Die Ausländer, die illegal nach Deutschland einreisen wollten, hätten an den Grenzen zurückgewiesen werden können und müssen. Das wäre keine Schwierigkeit gewesen. Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Schengen-Raumes, wie Ungarn, das sogar eine Außengrenze des Schengen-Raumes hat, haben das ohne weiteres bewältigt. Sie sind dafür, daß sie die Verträge der Union eingehalten haben, von Deutschland beschimpft worden. Keinesfalls dürfte die Bundes-

²⁸ Politische Theologie, 4. Aufl. 1968, S. 13.

kanzlerin die Ausländer, die an der ungarischen Grenze in die Europäische Union kommen wollten, aber daran gehindert wurden, zur Einreise nach Deutschland bitten. Auch Deutschland hätte in kürzer Zeit Grenzsicherheitsanlagen errichten können und müssen. Die Aufnahme in Deutschland, entgegen dem Recht als „Willkommenskultur“ ideologisiert und gefeiert, hat den Massenzustrom der Ausländer, die zum großen Teil aus den Flüchtlingslagern der Türkei, in denen sie nicht mehr bedroht waren, gekommen sein dürften, geradezu ausgelöst, jedenfalls erheblich verstärkt. Die wenn auch nur für einem Teil des staatlichen Handelns, allerdings wesentlichen Teil, dem der Einreise von Ausländern, praktizierte Diktatur ist eine teilweise Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die den Widerstandsfall ausgelöst hat.

Die Grenzbeamten der Bundespolizei sind auch verpflichtet, die gesetzliche Grenzordnung zu vollziehen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Art. 14 Nr. 9 G v. 20.10.2015 I 1722), aber sie tun es nicht. Sie machen sich von Vorgaben der Bundesregierung abhängig, deren Vermittlung unbekannt ist. Gesetzliche Regelungen sind es nicht, Verwaltungsanordnungen sind auch nicht bekannt geworden. Gäbe es sie, wären sie wegen Gesetzes- und Verfassungsverstoß nichtig, zudem deswegen rechtsstaatswidrig, weil die vorgeschriebene individuelle Prüfung des Rechts zur Einreise nicht erfolgt. Die Bundespolizisten machen sich nicht nur nach § 96 Aufenthaltsgesetz strafbar, sie verletzen auch ihre Dienstpflichten als Beamte, die für die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen nach § 36 Abs. 2 S. 4 BeamtenstatusG und § 63 Abs. 2 S. 4 BundesbeamtenG die persönliche Verantwortung tragen. Von dieser Verantwortung können sie Weisungen der Dienstvorgesetzten nicht freistellen, weil die Zulassung der illegalen Einreise vieler Ausländer eine Straftat ist. Möglicherweise bestimmt der mediale Moralismus die Bundesbeamten in einem solchen Maße, daß sie nicht mehr in der Lage sind, ihren Dienstpflichten zu genügen. Die humanitäre Ideologisierung überlagert wirksam den Rechtsstaat. Von Strafverfahren oder Disziplinarverfahren ist nichts bekannt. Auch die Justiz versagt sich ihren rechtsstaatlichen Verpflichtungen.

Diese Wirkung haben die Maßnahmen der Bundeskanzlerin und der Bundesregierung, die ihre außerordentliche Macht zu diktatorischen Maßnahmen mißbrauchen. Sie haben diese Macht, weil ihnen der Bundestag, augenscheinlich in der Parteienoligarchie ohnmächtig, nicht in die Arme fällt. In einem wirklich demokratischen Rechtsstaat hätte der Bundestag einen Bundeskanzler, der in der krassen Weise wie Frau Dr. Angela Merkel das Recht bricht, längst durch konstruktives Mißtrauensvotum ersetzt. Im übrigen wären die Bundesminister, würden diese sich Recht und Gesetz verpflichtet fühlen, wie das ihr Amtseid zum Ausdruck gebietet, alle zurückgetreten und würden nicht den Bruch mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung allein schon durch dadurch mittragen, daß sie stillhalten. Der oligarchische Parteienstaat Deutschlands ist eben keine Republik, schon gar nicht ein demokratischer Rechtsstaat, wie diesen das Grundgesetz verfaßt hat. Er ist eine Fehlform der Republik²⁹. Die Abhilfe von dieser Rechtlosigkeit durch das Bundesverfassungsgericht auf der Grundlage des Widerstandsrechts ist dringend geboten. Deutschland gleitet durch die Regierung Merkel zunehmend in den Unrechtsstaat.

Die Bürgerverfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer und Antragsteller ist somit zulässig (und begründet, dazu näher C), weil sie, wie jedermann, das Recht (und die sittliche Pflicht) haben, Widerstand gegen jeden, der es unternimmt, die Ordnung des Grundgesetzes zu beseitigen, zu leisten. Sie haben das Recht (und die Pflicht), beim Bundesverfassungsgericht dagegen andere Abhilfe zu suchen.

Es ist geboten, das Grundrecht des Art. 20 Abs. 4 GG so früh wie möglich wahrzunehmen, um den Schaden an der Verfassungsordnung so gering wie möglich zu halten. Jede weitere illegale Einreise von Ausländern vergrößert den Schaden für die freiheitliche demokratische Grundordnung Deutschlands. Die Pflicht des Bundesverfassungsgerichts aus Art. 20 Abs. 4 GG, andere Abhilfe gegen das Unternehmen, die Verfassungsordnung zu beseitigen, zu geben, ver-

²⁹ K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 1045 ff.; ders., *Prinzipien des Rechtsstaates*, S. 45 ff., 176 ff. (178)

pflichtet das Gericht, über die Verfassungsbeschwerde des Antragstellers zu entscheiden und dem Recht schnellstmöglich zur Durchsetzung zu verhelfen.

§ 35 BVerfGG ermöglicht dem Bundesverfassungsgericht, die Art und Weise der Vollstreckung seiner Entscheidungen. Die Befugnis ist weit, um der Aufgabe, den verfassungsgemäßen Zustand herzustellen, gerecht werden zu können (vgl. BVerfGE 6, 300 (303 f.); BVerfGE 68, 132 (140)). Das ermöglicht die Anordnung wirksamer Grenzsicherung durch den Bund oder auch durch die Länder. Das ermöglicht auch die Amtsenthebung der verantwortlichen Amtswalter, aber auch deren Sequestration in begrenzten Amtsbereichen, wie das in dieser Verfassungsbeschwerde für die Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, und die Bundesregierung beantragt ist. Sie haben die Macht in Deutschland, die sie zu den diktatorischen Maßnahmen mißbraucht haben und mißbrauchen. Sie beharren auf ihren Maßnahmen. Insbesondere Frau Dr. Angela Merkel hat stetig bekundet, daß sie nicht bereit ist, die Grenzen schließen zu lassen, um der Masseneinwanderung entgegenzuwirken. Sie will für ihre Politik ‚humanitärer Werteverwirklichung‘ „kämpfen“ hat sie in einem Fernsehgespräch mit Anne Will betont. Alle Kritik selbst von ihrem Koalitionspartner CSU haben sie nicht zum Einlenken bewegt. Die offenen Grenzen des Schengen-Raumes sind ihr wichtiger als das Recht, aber auch das „freundliche Gesicht“, für das sie in der Welt gefeiert wird, leider für einen schweren Rechtsbruch. Die Sequestration einer Regierung wäre nicht neu in Deutschland.

Wenn die Bundeskanzlerin in die Bundesregierung in der beantragten weise sequestriert sind, wird die illegale Massenzuwanderung unterbunden werden, weil dann Amtswalter die Aufgaben übernehmen werden, die das Recht achten werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht Klarheit geschaffen hat. Soweit kann man der Rechtstreue des öffentlichen Dienstes in Deutschland noch vertrauen.

Eine andere Möglichkeit der Abhilfe, insbesondere einen anderen Rechtsweg als den Versuch, vom Bundesverfassungsgericht durch Verfassungsbeschwerde Rechtlklärung, Rechtsschutz und Abhilfe von dem Unternehmen, die freiheitliche

demokratische Grundordnung zu beseitigen, zu erbitten, haben die Beschwerdeführer nicht.

Frist

Die Frist für die Erhebung und Begründung der Verfassungsbeschwerde bestimmt sich nach § 93 Abs. 3 BVerfGG. Gegen die Maßnahmen und Unterlassungen der Bundeskanzlerin, der Bundesregierung und der Bundespolizei, die keiner Bekanntgabe an die Beschwerdeführer bedürften und an diese auch in keiner Weise bekanntgegeben wurden, war und ist der Rechtsweg nicht eröffnet. Wenn als Hoheitsakt die Maßnahme der Bundeskanzlerin, die Ausländer, die vor der Grenze Ungarns auf Einreise in die Europäische Union warteten, die Einreise nach Deutschland zu erlauben, eingestuft wird, ist seit dem 5. September 2015 noch kein Jahr vergangen. Weil aber seither Tag für Tag weitere Ausländer an die Grenze Deutschlands kommen und entgegen Gesetz und Verfassung nach Deutschland mit oder ohne Registrierung nach Deutschland gelangen, findet die Verletzung der Verfassungsidentität Deutschlands täglich erneut statt und die Verletzung der Deutschen verbösert sich tagtäglich. Damit aktualisiert sich die Befugnis, Verfassungsbeschwerde gegen diese Maßnahmen und Unterlassungen zu erheben, täglich.

Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung

Die Verfassungsbeschwerde ist gemäß § 93 a Abs. 2 lit a BVerfGG zur Entscheidung anzunehmen, weil „ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung“ zukommt. Die Massenzuwanderung ist das größte Problem Deutschlands und auch der Europäischen Union in der jüngeren Geschichte. Es ist allem voran ein Rechtsproblem. Es betrifft jeden Deutschen und darüber hinaus jeden Menschen, der in Deutschland oder auch in der Europäischen Union lebt. Die Rechte aller Deutschen an ihrer Verfassung im unabänderlichen Kern werden verfassungsbeschwerdefähig verletzt. Die Rechtsfragen bedürfen einer verfassungsgerichtlichen Klärung. Sie wurden bisher nicht entschieden.

Aber es ist auch gemäß § 93 a Abs. 2 lit b BVerfGG angezeigt, über die Verfassungsbeschwerde zu entscheiden.

Antrag zu III

Einstweilige Anordnung

Die einstweilige Anordnung ist zur Abwehr schwerer Nachteile und zum gemeinen Wohl dringend geboten (§ 32 Abs. 1 BVerfGG).

Die Förderung der Masseneinwanderung durch die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Frau Dr. Angela Merkel, die Asylbewerber und Flüchtlinge entgegen Verfassung und Gesetz so gut wie unbegrenzt in die Bundesrepublik Deutschland einreisen lassen und diese nicht unverzüglich, nachdem sie das Gebiet Deutschlands betreten haben, zurückschieben lassen, sondern diesen Aufenthalt in Deutschland gestatten und für viele sogar dauerhafte Bleibe in Deutschland offerieren, verletzen nicht nur die Souveränität im Kern der Verfassungsidentität Deutschlands und die Rechtsstaatlichkeit Deutschlands als Element der Verfassungsidentität Deutschlands, sondern verletzen tagtäglich den Frieden in Deutschland. Die Ausländer halten sich illegal in Deutschland auf, sind zum Teil nicht einmal registriert und somit nicht namentlich erfaßt, viele begehen Straftaten, nicht nur in der Silvesternacht im Kölner Dombereich, sind polizeiwidrig ohne Obdach, kosten immenses Geld, weil sie untergebracht und versorgt, auch medizinisch, werden müssen, beanspruchen Unterricht und Ausbildung und vieles mehr. Sie sind eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung Deutschlands. Mit jeder weiteren Zuwanderung wird die Lage in Deutschland unhaltbarer. Die Kommunen sind mit den Unterbringungen und Versorgungen logistisch, personell, finanziell und polizeilich überfordert. Es ist notwendig, schnellstens wieder die Gesetze in Deutschland durchzusetzen. Die Gefahr gewaltsamen Widerstandes gegen das Staatsversagen wächst von Tag zu Tag. Es bleibt gegen die Weigerung der Bundeskanzlerin und der Bundesre-

gierung, angesichts dessen, daß der Bundestag deren rechtlose Politik trägt, nur die Möglichkeit sofortigen Eingreifens des Bundesverfassungsgerichts.

Im Eilverfahren kommt neben der einstweiligen Anordnung wirksamer Grenzsicherung die bereichsweise Suspendierung der Bundeskanzlerin, Frau Dr. Angela Merkel, und der Bundesregierung und die Übertragung deren Amtsbefugnisse im Bereich der Grenzsicherung und des Ausländerverwaltung auf einen Sequester in Betracht. Die vorläufige Sequestration der Amtswalter im Bereich der Grenz- und Ausländerverwaltung ist einstweilig möglich und geboten.

C Begründetheit

Die Einreise aller Ausländer, die als Asylbewerber, als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge nach Deutschland einreisen wollen, ist illegal. Ihr Aufenthalt nach einer Einreise nach Deutschland ist ebenso illegal. Die vermeintliche Suche nach Schutz vor politischer Verfolgung, als Flüchtling vor den spezifischen in der Genfer Flüchtlingskonvention benannten Bedrohungen oder vor den Gefahren des Krieges oder Bürgerkrieges ist massenhafter illegaler Versuch der Einwanderung.

Diese Masseneinwanderung verletzt die Verfassungsidentität Deutschlands in doppelter Weise. Zum einen ist Deutschland kein Einwanderungsland und die Zulassung der Masseneinwanderung verändert das deutsche Volk als wäre Deutschland ein für jeden Zuwanderer offenes Einwanderungsland. Zum anderen verletzt diese Masseneinwanderung das Asyl- und das Aufenthaltsgesetz in jedem Einzelfall und damit massenhaft, sprich millionenfach, und deren Zulassung als eine Form der Einwanderungspolitik das Recht Deutschlands in einer Weise, die mit der Verfassungsidentität, zu der vor allem der Rechtsstaat gehört, unvereinbar ist. Das Unionsrecht legalisiert die Einreise der Fremden nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat grundsätzlich in BVerfGE 94, 166 (198 f.) klargestellt:

„Die Staatsgrenze ist als Hindernis der freien Bewegung nach der allgemeinen Rechtsordnung vorgegeben. Jeder Staat ist berechtigt, den freien Zutritt zu seinem Gebiet zu begrenzen und für Ausländer die Kriterien festzulegen, die zum Zutritt auf das Staatsgebiet berechtigen.“

Die zweifache Verletzung der Verfassungsidentität Deutschlands verletzt die freiheitliche demokratische Grundordnung und hat die Widerstandslage des Art. 20 Abs. 4 GG geschaffen. Damit sind auch die politische Freiheit der Bürger als der Souveräne Deutschlands und deren Recht auf Demokratie verletzt. Nur die Deutschen in ihrer Gesamtheit könnten in unmittelbarer Ausübung ihrer Souveränität oder eben Staatsgewalt gemäß Art. 146 GG Deutschland zu einem Einwanderungsland umwandeln.

Die Illegalität der Einreisen der betroffenen Ausländer nach Deutschland und die Illegalität ihres Aufenthaltes in Deutschland ergeben sich aus dem Folgenden:

Grundrechtliche Grenzen des Asylrechts

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, lautete Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG und lautet nach der asylrechtlichen Grundgesetzänderung 1993 Art. 16 a Abs. 1 GG. Dem neuen Grundgesetzartikel wurde allerdings ein Absatz 2 hinzugefügt, der das Grundrecht auf Asylrecht wesentlich einschränkt. Art. 14 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte formuliert; „Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“. Auch das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951/1967 gibt

den Flüchtlingen einen ähnlichen Status, aber kein subjektives Recht auf Aufnahme in das Zufluchtsland.

Die Staatenpraxis hat in dem Asylrecht immer, ähnlich dem früheren Kirchenasyl, ein Recht der Staaten gegenüber anderen Staaten gesehen, deren Staatsangehörigen vor deren politischer Verfolgung Schutz zu gewähren, ein Schutz, der eigentlich eine Verletzung der Personalhoheit des Verfolgerstaates ist.

Ein subjektives, also einklagbares, Recht auf Asylrecht praktiziert auf Grund einer frühen und stetigen Judikatur des Bundesverfassungsgerichts nur Deutschland. Diese Judikatur war und ist irrig. Dem Völkerrecht entsprach sie nie. Das zeigt der deutlichere Wortlaut der Menschenrechtserklärung, vor allem aber das Wort „genießt“, mit dem ein subjektives Recht zu formulieren geradezu abwegig ist. Wenn jemandem Asyl gewährt wird, dann kann er es als eine Art des vorübergehenden Aufenthaltsrechts genießen und ist vor Auslieferung sicher. Das subjektive Recht hat zu langjährigen Asylverfahren geführt, welche außerordentliche Schwierigkeiten mit sich gebracht und immense Kosten verursacht haben.

Wie schon bei dem massenhaften Zuwanderungsversuchen in den frühen neunziger Jahren sind die meisten Asylanträge erfolglos. Meist stellen diese mißbräuchlich Wirtschaftsflüchtlinge, die ein besseres Leben in Deutschland suchen. *Ubi bene ibi patria*, ist deren *Maxime*. Rechtsmißbrauch ist kein Rechtsgebrauch und somit nicht schutzwürdig. Wirtschaftliche Not des Herkunftslandes ist kein Asylgrund. Aber auch Krieg eines Landes oder Bürgerkrieg in einem Land wird nicht als politische Verfolgung anerkannt. Nur die persönliche Verfolgung eines Menschen, „durch die er in seinem Leben oder seiner Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist“, schafft nach der Genfer Flüchtlingskonvention, die auch im Rahmen des Asylgrundrechts des Art. 16 a GG praktiziert wird, einen Asylgrund (Art. 1 A Nr. 2 der Konvention). Die Verfolgung muß von dem Herkunftsstaat des Verfolgten oder von den Kräften, die ein Land oder einen Landesteil wie ein Staat beherrschen, ausgehen. Es genügt, daß der Herkunftsstaat keinen Schutz gegen

die Verfolgung leistet. Die Lebensgefahr, die etwa vom „Islamischen Staat“ in Syrien für Schiiten, Jesiden, Christen oder nicht religiöse Menschen ausgeht, mag als politische Verfolgung im Sinne des Asylrechts angesehen werden, ist aber eher ein Element des Bürgerkriegs in Syrien, der dort von fremden Mächten herbeigeführt wurde und fortgesetzt wird.

Wegen der untragbaren Belastungen des subjektiven Rechts auf Asylrecht für Deutschland, aus dem ein Anspruch auf rechtsstaatliches Verfahren zur Feststellung des Asylrechts folgte, wurde nach langen Auseinandersetzungen in Abstimmung mit der Europäischen Union das Grundrecht auf das Asylrecht geändert. Absatz 2 Satz 1 des Art. 16 a GG schränkt die Berufung auf das Grundrecht des Absatz 1 und damit den asylrechtlichen Grundrechtsschutz drastisch ein, nämlich:

„Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.“

Diese Änderung des Grundgesetzes, eine Notwendigkeit für Deutschland, wurde trotz scharfer Kritik der Asylrechtsbefürworter vom Bundesverfassungsgericht in ihrer Relevanz, das Grundrecht in den tatbestandlichen Fällen aufzuheben, in der Grundsatzentscheidung vom 14. Mai 1996 anerkannt (BVerfGE 94, 49 ff.). Das Gericht hat zu Rn. 166 ausgesprochen:

„Das vom verfassungsändernden Gesetzgeber gewählte Konzept der sicheren Drittstaaten beschränkt den persönlichen Geltungsbereich des in Art. 16 a Abs. 1 GG nach wie vor gewährleisteten Grundrechts auf Asyl. Die Regelung knüpft an den Reiseweg des Ausländers Folgerungen für dessen Schutzbedürftigkeit: Wer aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG anreist, bedarf des Schutzes der grundrechtlichen Gewährleistung des Absatzes 1 in der Bundesrepublik Deutschland nicht, weil er in dem Drittstaat Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können. Der Ausschluß vom Asylgrund-

recht ist nicht davon abhängig, ob der Ausländer in den Drittstaat zurückgeführt werden kann oder soll. Ein Asylverfahren findet nicht statt. Es entfällt auch das als Vorwirkung eines grundrechtlichen Schutzes gewährleistete vorläufige Bleiberecht. Hieran knüpft Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG die Folge, daß in den Fällen des Satzes 1 aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden können“.

Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat mittels Art. 16 a GG den Fehler in der frühen, asylrechtlich problemlosen Zeit, weitgehend wiedergutmacht und das subjektive Recht auf Asyl für die meisten Asylbewerber aufgehoben. Der Wortlaut der Novellierung ist eindeutig. Wer jedenfalls aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einreist, kann sich auf das Asylgrundrecht nicht berufen. Das sind fast alle Asylbewerber, die nach Deutschland anders als mit dem Flugzeug oder mit dem Schiff über die Nordsee oder Ostsee einreisen; denn Deutschland hat außer zur Schweiz nur Grenzen zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Schweiz ist allemal ein sicherer Drittstaat im Sinne des zitierten Satzes 1 von Absatz 2 des Art. 16 a GG. Das Bundesverfassungsgericht hat in der zitierten Leitentscheidung in Rn. 186 klargestellt:

„Da nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anlage I zu § 26a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisender Ausländer von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im einzelnen bekannt ist“.

Die Einreise aus allen Nachbarstaaten ist somit durchgehend illegal und wird nicht durch ein Asylbegehren gerechtfertigt. Sie ist zudem nach § 95 Aufenthaltsgesetz strafbar. Sie geschieht dennoch massenhaft und wird geradezu von der Bundeskanzlerin und der Bundesregierung entgegen der Strafbestimmung des § 96 Abs. 1 Ziff. 1 b Aufenthaltsgesetz gefördert.

Weiter erklärt das Gericht zu Rn. 190 des Urteils:

„Der Regelungsgehalt des Art. 16a Abs. 2 GG folgt aus dem mit dieser Verfassungsnorm verfolgten Konzept einer normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten als sicher kraft Entscheidung der Verfassung. Andere Staaten können durch den Gesetzgeber aufgrund der Feststellung, daß in ihnen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist, zu sicheren Drittstaaten bestimmt werden (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG). Diese normative Vergewisserung bezieht sich darauf, daß der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und anderen ihm im Herkunftsstaat drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit gewährt; damit entfällt das Bedürfnis, ihm Schutz in der Bundesrepublik Deutschland zu bieten. Insoweit ist die Sicherheit des Flüchtlings im Drittstaat generell festgestellt. Art. 16a Abs. 2 GG sieht nicht vor, daß dies im Einzelfall überprüft werden kann. Folgerichtig räumt Satz 3 des Art. 16a Abs. 2 GG den Behörden kraft Verfassungsrechts die Möglichkeit ein, den Flüchtling in den Drittstaat zurückzuschicken, ohne daß die Gerichte dies im einstweiligen Rechtsschutzverfahren verhindern dürfen. Auch ein Vergleich mit Art. 16a Abs. 3 GG macht deutlich, daß eine Prüfung der Sicherheit eines Ausländers im Drittstaat im Einzelfall nicht stattfindet. Gemäß Art. 16a Abs. 3 GG kann der aus einem sicheren Herkunftsstaat kommende Asylbewerber die Vermutung, er werde dort nicht politisch verfolgt, durch individuelles Vorbringen ausräumen. Art. 16a Abs. 2 GG enthält keine vergleichbare Regelung. Das ist auch der Wille des verfassungsändernden Gesetzgebers und der Sinn des Konzepts normativer Vergewisserung; denn dieses soll die Grundlage dafür bieten, den schutzbegehrenden Ausländer im Interesse einer effektiven Lastenverteilung alsbald in den Drittstaat zurückzuführen. Die Frage ist auch im Gesetzgebungsverfahren mehrfach erörtert worden“.

Ähnliches gilt nach Absatz 3 des Art. 16 a GG für Asylbewerber aus einem Drittstaat, für den ein Bundesgesetz bestimmt hat, „daß dort weder politische

Verhältnisse noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung staatfindet“ (Satz 1). „Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.“ (Satz 2). Die „normative Vergewisserung“, wie das das Bundesverfassungsgericht in dem angeführten Urteil Rn. 190 u.ö. nennt, ist relativiert. Sie läßt dem Bewerber die Möglichkeit, seine politische Verfolgung zu beweisen. Das ist schwer. Die Vermutung spricht gegen sein Asylrecht. Das betrifft die meisten Länder des früheren Jugoslawien.

Wer sich auf das Grundrecht auf Asylrecht nicht berufen kann, muß an der Grenze zurückgewiesen oder aus dem grenznahen Raum zurückgeschoben werden. § 18 Abs. 2 des Asylgesetzes stellt das im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG klar. Er wird unten zitiert und erörtert.

Das Schengen-Abkommen, das in verhängnisvoller Weise die Paßkontrollen an den Binnengrenzen des Schengen-Raumes abgeschafft hat, ändert an der dargelegten asyl- und schutzrechtlichen Lage nichts. Wer die Binnengrenzen des Schengen-Raumes überall und unkontrolliert überschreiten will, muß in den Vertragsstaaten ein Aufenthaltsrecht oder zumindest einen Schengen-Sichtvermerk (Visum) für den kurzfristigen Aufenthalt in dem Vertragsstaat, den er betritt, oder für die Durchreise durch einen Vertragsstaat, den er durchquert, haben. Asylbewerber halten sich illegal in Deutschland auf, wenn sie nicht berechtigt sind, einen Asylrechtsantrag in Deutschland zu stellen, weil sie aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sicheren Herkunftsstaat einreisen. Selbst wenn sie ein Recht zur Antragsstellung haben oder hätten, wäre ihr Aufenthalt im Sinne des Schengen-Übereinkommens nicht legal. Art. 28 ff. des Schengen Durchführungübereinkommens vom 14. Juni 1985 (in der Fassung von 2010 nach Änderung durch VO (EU) Nr. 265/2010; SDÜ) regelt lediglich die Zuständigkeit für Asylverfahren unter den Schengen-Staaten, ändert aber nichts an den nationalen Bestimmungen für die Einreise. Art. 29 des Abkommens bestimmt:

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jedes Asylbegehren, das von einem Drittausländer in dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien gestellt wird, zu behandeln.

(2) Diese Verpflichtung führt nicht dazu, dass in allen Fällen dem Asylbegehrenden die Einreise in das Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei gewährt werden muss oder er sich dort aufhalten kann.

Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, einen Asylbegehrenden nach Maßgabe ihres nationalen Rechts und unter Berücksichtigung ihrer internationalen Verpflichtungen in einen Drittstaat zurück- oder auszuweisen“.

Das Grundgesetz und das Asylgesetz wie auch das Aufenthaltsgesetz sind somit uneingeschränkt anzuwenden. Die Einreise ist im Regelfall zu verweigern und wenn die Ausländer nach Deutschland eingedrungen sind, sind sie zurückzuschicken.

Im übrigen stellt Art. 2 des SDÜ im Sinne der essentiellen Hoheit und Verantwortung der Mitgliedstaaten über bzw. für die Sicherheit und Ordnung in ihren Ländern klar:

„(1) Die Binnengrenzen dürfen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden.

(2) Wenn die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit es indessen erfordern, kann eine Vertragspartei nach Konsultation der anderen Vertragsparteien beschließen, dass für einen begrenzten Zeitraum an den Binnengrenzen den Umständen entsprechende nationale Grenzkontrollen durchgeführt werden. Verlangen die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit ein sofortiges Handeln, so ergreift die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet darüber möglichst frühzeitig die anderen Vertragsparteien“.

Das entspricht auch Art. 72 AEUV, der die "Zuständigkeit" der Mitgliedstaaten im "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" für die "öffentliche Ord-

nung und den Schutz der inneren Sicherheit" durch die Regelungen des Titels unberührt läßt. Zudem kann das Schengen-Abkommen jederzeit von jedem Vertragsstaat gekündigt werden.

Grenzen des subsidiärer Schutzes für Flüchtlinge aus Krieg und Bürgerkrieg

Krieg und Bürgerkrieg sind genausowenig wie wirtschaftliche Not Asylrechtsgründe, in keinem Land und nach keinem Rechtstext. Aber der „subsidiäre internationale Schutz“, den die Dublin III-Verordnung der Europäischen Union vom 29. Juni 2013 regelt, die seit dem 1. Januar 2014 anzuwenden ist (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist), geht darüber hinaus. § 4 des Asylgesetzes schreibt im Sinne der Dublin III-Verordnung gemäß Art. 15 ff. der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011, der sogenannten Qualifikations- oder Anerkennungsrichtlinie, vor:

„1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

(2) Ein Ausländer ist von der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Absatz 1 ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,

2. eine schwere Straftat begangen hat,

3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder

4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Diese Ausschlussgründe gelten auch für Ausländer, die andere zu den genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

(3) Die §§ 3c bis 3e gelten entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz“.

Es muß eine individuelle „Bedrohung mit einem ernsthaften Schaden im Herkunftsland“ stichhaltig vorgebracht werden. Die besteht nicht, wenn ein Flüchtling bereits in einem Flüchtlingslager Schutz gefunden hatte oder sich nicht aus seinem ihn bedrohenden Herkunftsland auf den Weg nach Deutschland gemacht hat, etwa Syrer aus einem Flüchtlingslager im Libanon oder der Türkei oder einem Arbeitsaufenthalt in Saudi-Arabien. Die allgemeine Bedrohung durch einen Bürgerkrieg erfüllt den Tatbestand nicht. Darum kann auch nicht

die undifferenzierte Aufnahme von großen Gruppen von Flüchtlingen auf die zitierte Vorschrift gestützt werden.

Grenzen des Abschiebeverbotes wegen Flüchtlingsstatus

Die Massenzuwanderung vollzieht sich im Wesentlichen nicht mittels des Asylgrundrechts oder des subsidiären internationalen Schutzrechts, sondern mittels des Flüchtlingsstatus des internationalen Schutzsystems, der den Fremden zuerkannt wird. Der Flüchtlingsstatus ist in Deutschland in § 3 Asylgesetz geregelt. Die Vorschrift regelt in Übereinstimmung mit dem Verbot des Refoulement des Art. 33 Abs. 1 GFK und der sogenannten Qualifikations- oder Anerkennungsrichtlinie der Europäischen Union (2004/83/EG; novelliert in 2011/95/EU) Näheres.

Art. 33 Abs. 1 und 2 GFK lauten:

„Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde“.

Diese völkerrechtliche Vereinbarung begründet als solche kein subjektives Recht des Flüchtlings, schon gar nicht auf Einreise in ein Land oder Aufenthalt in einem von ihm gewünschten Land.

Man spricht von Konventionsflüchtlingsen oder Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention, den GFK-Flüchtlingsen. Zugleich wird der Begriff des

Flüchtlings allerdings auch umfassend für alle Menschen gebraucht, die woanders als in ihrer Heimat vor Gefahren oder vor unerwünschten Lebensverhältnissen Schutz oder auch nur ein besseres Leben suchen.

Nicht einschlägig sind die Regelungen der §§ 22 ff. des Aufenthaltsgesetzes über den Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Sie ermächtigen, in ihrer Weite verfassungsrechtlich mehr als bedenklich, den Bund oder die Länder, Ausländern Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen, begründen aber als solche keine Einreiserechte. Ausländer, die auf Grund einer Aufenthaltserlaubnis einreisen, reisen legal ins Land. Genausowenig geht es um all die anderen Einreiseerlaubnisse nach §§ 16 ff. Aufenthaltsgesetz für Studium und Ausbildung oder nach §§ 18 ff. Aufenthaltsgesetz für qualifizierte Geduldete zwecks Beschäftigung, für als Absolventen deutscher Hochschulen qualifizierte Fachkräfte, Hochqualifizierte, für Inhaber von Blue Cards, für Forschung, für Selbständige. Es geht auch nicht um Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach §§ 27 ff. Aufenthaltsgesetz.

Auch die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus wie die des subsidiären Schutzes gibt nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz einen Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis. Das setzt aber diese Zuerkennung und damit die berechtigte Einreise voraus.

Ein Ausländer ist nach § 3 Asylgesetz Flüchtling im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951/31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK), wenn er sich, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, aus begründeter Furcht vor (schwerwiegender) Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet. Die Vorschrift regelt in Übereinstimmung mit der GFK und der sogenannten Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union (2004/83/EG; novelliert in 2011/95/EU) Näheres, insbesondere die verschiedenen Ausschlußgründe von dieser Anerkennung.

§ 3 Asylgesetz lautet:

„1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,

a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder

b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

(2) Ein Ausländer ist nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,

2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder

3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat.

Satz 1 gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.

(3) Ein Ausländer ist auch nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, sind die Absätze 1 und 2 anwendbar.

(4) Einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes“.

Die Flüchtlingseigenschaft hängt auch von Tatbeständen ab, die den Status ausschließen, sogenannten Exklusionsklauseln, negativen Tatbestandsmerkmalen. Sie sind u. a. in § 3 Abs. 2 Asylgesetz geregelt, der soeben zitiert wurde.

Nicht nur die „begründete Furcht“ des Ausländers „vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz) und der Umstand, daß er den Schutz „des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt“ „nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will“ (Nr. 2), die sogenannten Inklusionsgründe, müssen in jedem Einzelfall ermittelt werden, sondern auch, ob die zitierten Exklusionsklauseln, die negativen Tatbestandsmerkmale, eingreifen.

Die Morde der Miliz des Islamischen Staates etwa sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Wenn ein islamischer ‚Kämpfer‘ sich in den Flüchtlingszug einreicht, ist er kein Flüchtling. Die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen sind weitgehend. Es ist vor allem das Ziel des Weltfriedens. Dem genügt nicht, wer einen fremden Staat mit Gewalt bekämpft, aber auch nicht, wer den eigenen Staat mit Gewalt bekämpft, ohne dafür einen Rechtsfertigungsgrund zu haben. Die Ausländer müssen wegen der Straftaten nicht verurteilt sein. Die Flüchtlingsbehörden müssen den Antragstellern die Straftaten nicht als negative Tatbestandsmerkmale beweisen. Es genügt nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Asylgesetz vielmehr, daß „aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist“, die Ausschlußgründe seien gegeben.

Hinzu kommen all die Gründe, die wegen der Mißachtung des Schutzes, den andere Unionsländer hätten leisten können und leisten müssen, die auch Asylbegehren entgegenstehen würden, wie das die Analogie zum Asylverfassungsrecht gebietet, wenn etwa ein Ausländer sich nicht in dem Mitgliedstaat des Europäischen Union registrieren läßt (Art. 13 der Dublin III-Verordnung), in

den er, illegal, zuerst einreist oder wenn er über seine Staatsangehörigkeit täuscht, wie das vermutlich viele der ‚Flüchtlinge‘ getan haben, die vorgegeben haben, Syrer zu sein. Die Behörden gehen nach Presseinformationen davon aus, daß 30% der ‚Flüchtlinge‘ über ihre Herkunft täuschen. Gefälschte Pässe haben nach allem, was zu lesen ist, reißenden Absatz gefunden. Nach Art. 49 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung ist diese auf den internationalen und damit auch auf den Flüchtlingsabschiebeschutz anzuwenden. § 18 Abs. 2 Nr. 2 Asylgesetz erweist diese Rechtslage. Der notwendige „Anhaltspunkt“ ergibt sich daraus, daß die Flüchtlinge aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anreisen.

Vorübergehender Schutz nach der Massenzustromrichtlinie

Die Richtlinie des Rates 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 auf Grund des Art. 78 Abs. 1 AEUV über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten ist in Deutschland vom Zuwanderungsgesetz vom 1. Juli 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005, umgesetzt worden.

§ 24 Aufenthaltsgesetz regelt:

„(1) Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) Die Gewährung von vorübergehendem Schutz ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylgesetzes oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 vorliegen; die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen.

(3) Die Ausländer im Sinne des Absatzes 1 werden auf die Länder verteilt. Die Länder können Kontingente für die Aufnahme zum vorübergehenden Schutz und die Verteilung vereinbaren. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Solange die Länder für die Vertei-

lung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel.

(4) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erlässt eine Zuweisungsentscheidung. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Verteilung innerhalb der Länder durch Rechtsverordnung zu regeln, sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen; § 50 Abs. 4 des Asylgesetzes findet entsprechende Anwendung. Ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach den Absätzen 3 und 4 zugewiesen wurde.

(6) Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit darf nicht ausgeschlossen werden. Für die Ausübung einer Beschäftigung gilt § 4 Abs. 2.

(7) Der Ausländer wird über die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache unterrichtet“.

Ein Beschluss des Rates der Europäischen Union gemäß dieser Vorschrift nach Art. 5 Richtlinie 2001/55/EG, um den gegenwärtigen Zustrom der ‚Flüchtlinge‘ in der Union zu verteilen, ist nicht getroffen worden. Die Mitgliedstaaten der Union können sich nicht auf Aufnahmekontingente verständigen. Die Mitgliedstaaten sind zwar verpflichtet, Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, angemessen unterzubringen oder ihnen Mittel für eine Unterkunft zu geben (Art. 13 Rl. 2001/55/EG), aber weder die Massenzustromrichtlinie noch das Aufenthaltsgesetz geben dem Ausländer ein Recht zur Einreise nach Deutschland. Von einer Anwendung des § 24 Aufenthaltsgesetz wegen des gegenwärtigen Massenzustroms zum vorübergehenden Schutz der Zuwanderer ist denn auch nicht die Rede.

Schutzzuständigkeit in der Europäischen Union nach der Dublin III-Verordnung

Absatz 5 des Art. 16 a GG erlaubt „völkerrechtliche Verträge“ vor allem von „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, die „Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen“. Ein solcher Vertrag ist der Vertrag von Lissabon, auf dessen Art. 78 Abs. 2 lit. E AEUV die „Dublin III-Verordnung“ vom 29. Juni 2013 erlassen wurde, die seit dem 1. Januar 2014 anzuwenden ist (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013). Zweck ist, die Lasten der Asylverfahren und damit auch die Kosten und Belastungen der Länder und Völker zu verteilen.

Art. 3 der Verordnung lautet:

„Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird“.

Die Kapitel III und IV regeln die mitgliedstaatliche Zuständigkeit insbesondere im Interesse der Einheit der Familien, zumal der Minderjährigen mit den Eltern oder Geschwistern, und nach der gesundheitlichen Hilfsbedürftigkeit der Flüchtlinge. Grundsätzlich ist aber der Staat zuständig, in dem der „Antrag auf internationalen Schutz“ gestellt wird. Diese Verordnung bestimmt die Praxis der Zuwanderung. Art. 3 der Verordnung wäre in einem entscheidenden Punkt mit dem Grundgesetz unvereinbar, nämlich dem, daß der Antrag „an der Grenze“ gestellt wird, wenn daraus hergeleitet würde, daß die Antragsteller die Grenze überschreiten dürfen, um den Antrag zu stellen und dadurch das Recht zum Aufenthalt in Deutschland während des Verfahrens der Antragsbearbeitung zu erlangen. Kein Schutzrecht begründet ein Einreiserecht nach Deutschland für dessen Beantragung, außer das Grundrecht auf Asylrecht, wenn ein Ausländer sich denn darauf berufen kann. Nach Art. 16 a Absatz 2 S. 1 GG gibt es für die meisten Flüchtlinge, die in Deutschland Asyl begehren, kein Asylgrundrecht. Diese Regelung geht der bloß völkervertraglichen Regelung der Genfer Flüchtlingskonvention, die ohnehin kein subjektives Recht auf den

Flüchtlingsstatus gibt, vor, weil völkerrechtliche Verträge keine subjektiven Rechte einzelner Menschen begründen, sondern nur die Staaten untereinander verpflichten. Das ist der praktizierte Dualismus im Völkerrecht³⁰, wonach die innerstaatliche Anwendung der Verträge der Umsetzung durch nationale Gesetze bedarf. Die maßgebliche Regelung für Deutschland ist Art. 16 a GG. Diese Vorschrift bezieht die Genfer Konvention in ihre Regelung auch textlich ein. Art 16 a Abs. 2 GG ist auf die internationalen Schutzrechte zumindest analog anzuwenden, wie sogleich ausgeführt werden wird.

Nach Art. 49 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung ist diese auf den internationalen und damit auch auf den subsidiären Schutz und den Flüchtlingsschutz anzuwenden. Art. 13 der Dublin III-Verordnung regelt zuständigkeitsrechtlich in Absatz 1:

„Wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 22 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Verzeichnissen, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 festgestellt, dass ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts“.

Folglich ist für die Flüchtlinge, die etwa in Ungarn illegal eingereist sind, wo sie sich nicht haben registrieren lassen oder einen Antrag auf internationalen Schutz nicht gestellt haben, Ungarn für die Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz zuständig. Hätten die Flüchtlinge in Ungarn oder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sonst, in die sie gelangt sind, den Schutz-

³⁰ Hauptvertreter H. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, 1899, S. 63 ff., zur Transformation S. 118 f.; dazu A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerecht zum Weltrecht, 2007, S. 98 ff., auch S. 95 ff., 102, 262, 625; Chr. Amrhein-Hofmann, Monismus und Dualismus in den Völkerrechtslehren, 2003; vgl. K. A. Schachtschneider, Souveränität, S., 297 f., wo ich den umgekehrten Monismus vertrete, der die Geltung völkerrechtlicher Verträge vom Willen des Volkes abhängig macht und damit dem Verfassungsgesetz und den Gesetzen, jedenfalls den *leges posteriores*, den Vorrang einräumt.

antrag gestellt, wären diese für dessen Bearbeitung nach Art. 7 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung zuständig, sofern nicht die vornehmlich familienrechtlich begründeten Ausnahmen greifen.

Für die Aussetzung der Zuständigkeitsregelung der Dublin-Vereinbarungen gibt es weder eine Rechtsgrundlage noch eine Veranlassung. Die Vereinbarungen sind durch nationale Gesetze umgesetzt. Deren Nichtanwendung durch die Bundesanstalt für Migration und Flüchtlinge ist nichts anderes als Rechtsbruch in einer großen Vielheit von Fällen. Sie dürfte auf nichtöffentliche Anweisung der Bundesregierung geschehen sein.

Die Europäische Union trifft weitere Regelungen für den internationalen Schutz, wie die „Aufnahme-Richtlinie“ 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, die "Verfahrens-Richtlinie" 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes vom 26. Juni 2013, oder die schon genannte "Anerkennungsrichtlinie" 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. Diese Gesetze regeln fast jede Kleinigkeit des Schutzes, sind in dem hier besprochenen existentiellen Zusammenhang aber nicht bedeutsam.

Analoge Anwendung der Asylrechtsverfassung auf den internationalen Flüchtlingsschutz

Die analoge Anwendung des Art. 16 a Abs. 2 ff. GG erzwingt eine restriktive Interpretation der Qualifikationsrichtlinie und des Asylgesetzes, aber auch der Verfahrensrichtlinie 2013/32 EU, soweit diesen, entgegen den Texten, das Recht der sogenannten Konventionsflüchtlinge ebenso wie der Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge entnommen wird, nach Deutschland einzureisen, um einen Antrag auf internationalen Schutz, sei es der subsidiäre Schutz, sei es der

Abschiebeschutz wegen der Flüchtlingseigenschaft, zu stellen, den sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem sicheren Drittstaat hätten stellen können, in den sie zunächst gekommen sind. Sie haben genauso wie die Asylbewerber kein solches Schutzbedürfnis mehr, weil die Verfolgungsgefahr behoben ist. 1993, als die Asylrechtsverfassung Deutschlands geändert wurde, gab es den internationalen Schutz nicht. Sonst wäre er in die neue Asylverfassung des Grundgesetzes einbezogen worden, zumal die Gefahren in vielen, wenn nicht den meisten Fällen von Kriegen und Bürgerkriegen oder der Verfolgung entgegen den Prinzipien der Genfer Flüchtlingskonvention diskriminierter Menschen ausgehen, die im Zeitpunkt der Asylverfassungsnovelle genausowenig wie jetzt ein Asylrecht begründet haben.

Auf die Gleichbehandlung von Asylbegehren und internationalen Schutzanträgen sind die Regelungen der Qualifikationsrichtlinie wie auch der Dublin III-Verordnung und deren deutsche Umsetzungsgesetze zugeschnitten. Es gilt darum auch der souveränitätsrechtlich ohnehin gebotene asylrechtliche nationale Regelungsvorbehalt des Art. 29 Abs. 2 S. 2 des Schengen-Durchführungsübereinkommens, der soeben zitiert ist. Der Analogie steht der Vorbehalt des Absatzes 5 des Art. 16 a GG nicht entgegen, weil dieser nur „Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen“ betrifft. Die Einschränkung des Grundrechts auf das Asylrecht ist aber material, weil kein Schutzbedürfnis besteht (BVerfGE 94, 49 ff. Rn. 166, 190). Das ist für das Bedürfnis nach internationalem Schutz nicht anders. Den kann der Mitgliedstaat der Europäischen Union leisten, in den der Konventionsflüchtling nicht anders als der Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling in die Europäische Union eingereist ist. Er ist zu diesem Schutz, wenn er geboten ist, auf Grund der Dublin III-Verordnung verpflichtet. Art. 16 a Abs. 2 ff. GG müssen, wenn sie schon das starke Asylgrundrecht einschränken, erst recht gelten.

Auch die Einreise der Flüchtlinge etwa aus Syrien, aus dem IRAK oder aus Afghanistan, die über sichere Drittstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nach Deutschland kommen, ist somit gesetzes- und verfassungswidrig.

Öffnung Deutschlands für Flüchtlinge gegen das Recht

Man läßt dennoch die Fremden ins Land, wenn diese das Wort „Asyl“ oder „Flüchtling aus Syrien“ sagen oder auch nur von anderen Unionsstaaten, beispielsweise Österreich, vertragswidrig an die Grenzen Deutschlands verbracht worden sind. Die Grenzen sind nicht gesichert und die Grenzbeamten sind überfordert. Das Deutschland der europäischen Integration versagt in der wichtigsten Aufgabe des Staates, der Abwehr der Illegalität. Der Aufenthalt der Flüchtlinge in Deutschland ohne Asylrecht und ohne internationales Schutzrecht ist illegal. Man muß dann die Fälle der eingedrungenen Ausländer bearbeiten, um wegen der schutzrechtlichen Ausnahmen die Anwendbarkeit der Rechtsgrundlage für die jeweilige Abschiebeverfügung zu prüfen. Das dauert lange, kostet wegen des langen Aufenthalts der Bewerber immenses Geld und führt doch in den allermeisten Fällen zur Abweisung der Asylanträge und zu Abschiebeanordnungen, wenn die Fremden nicht aus eigenem Antrieb das Land verlassen. Aber die sogenannten Flüchtlinge haben den begehrten Zugang nach Deutschland gefunden, bleiben lange im Land, bekommen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß dem menschenwürdegerechten Mindestbedarf ausreichende Hilfe, auch uneingeschränkte und insbesondere unbezahlte Krankenversorgung (grundlegend Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18. Juli 2012, BVerfGE 132, 134 ff.). Sie bleiben in den meisten Fällen dauerhaft in Deutschland, weil sie entgegen ihrer Pflicht nicht wieder in ihr Heimatland zurückkehren oder in ein anderes Land ausreisen. Die Abschiebung wird wegen der weit formulierten und noch weiter gehandhabten Schutzvorschriften gegen Abschiebungen eher selten verfügt und wenn sie verfügt und gerichtlich unangreifbar geworden ist, werden die „Flüchtlinge“ aus mancherlei Gründen, so weil das winterliche Klima im Heimatland dem entgegensteht, etwa in Pakistan, einem der heißesten Länder des Globus, durch Duldungsanordnung der Länder, so im Freistaat Thüringen, unterbunden, eindeutig entgegen dem Rechtsstaatsprinzip und zudem auf rechtsstaatlich brüchiger Grundlage nach § 60 a Aufenthaltsgesetz. Die Anwesenheit der vermeintlich subsidiär Schutzberechtigten aus Syrien wird nicht einmal als illegaler Aufenthalt behandelt. Die Syrer, ob sie es

sind oder nicht, werden vielmehr von vielen wohlmeinenden Menschen willkommen geheißen.

Faktische Einwanderung – Abschiebeverbote und Duldung

Die massenhafte Grenzüberschreitung der Fremden schafft die Probleme. Sie ist faktisch Einwanderung. Gerade diese Wirkung des Asylgrundrechts sollte die Verfassungsnovelle von 1993 unterbinden. Sie wird aber durch die Praxis, die Ausländer ins Land zu lassen und ihnen ein Verfahren zu geben, konterkariert. Insbesondere können die Asylbewerber, die kein Asylgrundrecht haben, Abschiebungsschutz nach § 60 Absatz 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz oder nach Absatz 1 dieser Vorschrift, wenn ihnen der Flüchtlingsstatus nach § 3 Abs. 4 Asylgesetz zuerkannt ist, Abschiebeschutz beanspruchen.

Nur die Anträge auf Asylrecht weniger Asylbewerber sind erfolgreich. Die allermeisten werden abgelehnt. Aber die wenigsten abgelehnten Asylbewerber, die sich illegal in Deutschland aufhalten, werden abgeschoben. Es gibt vielfache Abschiebeverbote vor allem in § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz, die humanitären Gründen folgen. Die müssen hier nicht abgehandelt werden. Trotz regelmäßiger Abschiebeverfügungen gegen die abgelehnten Asylbewerber, deren weiterer Aufenthalt in Deutschland nicht wegen der Abschiebungsverbote des Aufenthaltsgesetzes hingenommen werden muß, werden die wenigsten illegal im Lande befindlichen Fremden in ihr Herkunftsland oder in andere für sie sichere Länder verbracht. Sie werden geduldet. § 60 a Abs. 1 AufenthaltsgG gibt eine mehr als fragliche Rechtsgrundlage für die Duldung. Er lautet:

„Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.“

Der Begriff der „humanitären Gründe“ in § 60 a AufenthaltsgG ist genauso grenzenlos weit und demokratie- und rechtsstaatswidrig wie § 18 Abs. 4 Nr. 2 Asylgesetz. Nach § 60 a AufenthaltsgG ist der jeweilige Landesminister, die oberste Landesbehörde, zur Anordnung der Duldung ermächtigt. Auch § 60 a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ist der Form nach nicht einmal eine Verordnungsermächtigung. Nach Art. 80 Abs. 1 GG kann der Bund außer die Bundesregierung und Bundesminister nur eine Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, nicht aber Landesminister. Die Vorschrift ermächtigt vielmehr die Verwaltung, näherhin die oberste Landesbehörde, zur Anordnung, den gesetzesgemäßen Vollzug des Abschiebungsrechts auszusetzen. Das widerspricht wiederum dem Rechtsstaatsprinzip. Das heißt nicht, dass die Duldung illegalen Aufenthalts von Ausländern überhaupt erlaubt werden darf.

Das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004, das in Art. 1 das neue Aufenthaltsgesetz enthält, ist kompromisshaft. Erst der Vermittlungsausschuss hat die Vorschrift des § 60 a Abs. 1 AufenthaltsgG in das Aufenthaltsgesetz gedrängt. Das Gesetz fördert Bleibemöglichkeiten von Ausländern, ohne als ein Einwanderungsgesetz strukturiert zu sein. Ausdruck der Kompromisshaftigkeit ist insbesondere § 60 a Abs. 1 AufenthaltsgG.

Es ist mit der Rechtsstaatlichkeit eines unitarischen Bundestaates unvereinbar, wenn ein Land ermächtigt wird, die Ausführung von Bundesrecht auf Grund einer Rechtsverordnung als einem materiellen Gesetz auszusetzen. Eine Rechtsverordnung kann nur die Ausführung eines Gesetzes näher regeln. Wenn sie die Ausführung des Bundesrechts aussetzt, hebt sie die Rechtsfolge des Gesetzes auf. Gesetzesersetzende oder gesetzesverändernde Rechtsverordnungen sind demokratie- und rechtsstaatswidrig. Nach Art. 84 Abs. 3 GG kommt nur eine Ausführung der Bundesgesetze in Frage, die den Gesetzen genügt. Davon kann auch der Bund die Länder nicht suspendieren. Der Aufenthalt der Ausländer, die kein Recht zum Aufenthalt in Deutschland haben, ist illegal und bleibt illegal, auch wenn die Abschiebung auf Grund einer Anordnung nach § 60 a AufenthaltsgG ausgesetzt ist. Nach § 60 a Abs. 3 AufenthaltsgG bleibt darum die Ausreisepflicht des Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, unberührt.

Mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann die oberste Landesbehörde auf Grund der § 60 a Abs. 1 S. 2 und § 23 Aufenthaltsgesetz sogar Aufenthaltserlaubnisse für unbegrenzte Zeit zu erteilen anordnen. Sie kann diese Aufenthaltserlaubnis von einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz zur Übernahme der Kosten für den Lebensunterhalt (etwa durch Kirchen oder Private) abhängig machen. Das ermöglicht ungeordnete Einwanderungen, weil weder die Länder noch der Bund nach diesen Vorschriften Einzelfälle etwa nach dem Bedarf Deutschlands entscheiden, vielmehr nur nach Heimatstaaten oder besonderen Gruppen unterscheiden dürfen.

Auch die wegen Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG regelmäßig verfassungswidrigen und zudem langdauernden Asylverfahren sind der Sache nach eine rechtsstaatswidrige Duldung illegalen Aufenthalts von Fremden in Deutschland. Der illegale Aufenthalt wird nach den verbindlichen Ablehnungen der Asylanträge durch die Abschiebungsverfahren der Verwaltung und die oft, wenn nicht meist folgenden Gerichtsverfahren über die Abschiebeverfügungen noch erheblich verlängert. Das kostet die Steuerzahler nicht nur Milliarden, sondern vergiftet den Frieden des Landes.

Die Duldung illegalen Aufenthalts wird zwar schon lange und in vielen Fällen praktiziert, ist aber dennoch nach wie vor mit Prinzipien des Rechtsstaates unvereinbar, soweit sie nicht zu einem Abschiebungsverbot gemacht ist. Eine rechtsstaatliche Regelung der Duldung illegalen Handelns kann kein Rechtsstaat bewerkstelligen. Das ist gegen das Gesetzlichkeitsprinzip nicht möglich.

Deutschland nach seiner Verfassung kein Einwanderungsland

Die (durchaus brüchige) Politik dieser gesetzlichen Vorschriften ist von der Maxime getragen, dass Deutschland ein „Einwanderungsland“ sei. Deutschland ist faktisch ein Einwanderungsland, aber nicht dem Verfassungsgesetz und den Gesetzen nach. Seit gut zwei Jahrzehnten wird von einigen politischen Akteuren propagiert, Deutschland sei ein Einwanderungsland und brauche Einwanderer als Arbeitskräfte jetzt und vor allem wegen der Schrumpfung und Alterung

der Bevölkerung in Zukunft, während zuvor jahrzehntelang das Gegenteil die allgemeine Auffassung war. Fraglos können die Deutschen ihre Aufgaben alleine bewältigen. Die internationalen Unternehmen haben aber Interesse an billigen Arbeitskräften am Industriestandort Deutschland.

Es gibt kein Gesetz, das Deutschland zum Einwanderungsland erklärt, und es gibt erst recht keine dahingehende Verfassungsbestimmung. Im Gegenteil ist nach dem Grundgesetz das „Deutsche Volk“ oder das „deutsche Volk“ (Präambel, Art. 1 Abs. 2 bzw. Art. 146, auch argumentum aus Art. 20 Abs. 4) zu dem Staat Bundesrepublik Deutschland verfasst. Solange nicht eine neue Verfassung des deutschen Volkes Deutschland zum Einwanderungsland erklärt, ist der nationale Charakter der Bundesrepublik Deutschland nicht beendet. Weder der verfassungsändernde Gesetzgeber noch gar der einfache Gesetzgeber kann diese Entscheidung treffen, weil Art. 1 und Art. 20 GG nicht zur Disposition der Staatsorgane stehen. Das stellt Art. 79 Abs. 3 GG klar. Das Land, nämlich "Deutschland", das auch, aber nicht nur, eine geographische Bedeutung hat, ist das Land der Deutschen, das Land des deutschen Volkes. Über dessen grundsätzliche Bevölkerungspolitik haben ausschließlich die Deutschen zu entscheiden. Große Änderungen des Volkes bedürfen der unmittelbar demokratischen Zustimmung des deutschen Volkes, das allein Deutschland zum Einwanderungsland umwandeln kann. Gemäß Art. 146 GG kann somit nur das deutsche Volk, das durch Referendum entscheiden müsste, Deutschland zum Einwanderungsland umwandeln.

Die verschiedenen Zuständigkeitsvorschriften für die Einwanderung, wie Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG für die „Ein- und Auswanderung“ machen Deutschland nicht zum Einwanderungsland im verfassungsrechtlichen Sinne einer Richtungsentscheidung Deutschlands. Es gibt fraglos in begrenztem Umfang Einwanderungen wie Auswanderungen in und aus Deutschland wie in und aus jedem nicht völlig abgeriegelten Land. Diese sind durch Gesetze geregelt. Eine Auswanderungsfreiheit der Deutschen ist vertretbar, eine Einwanderungsfreiheit für Ausländer gibt es nicht. Der Begriff Einwanderungsland impliziert die weitgehende Offenheit des Landes für Ausländer, die in das Land einwandern wollen. Eine solche gibt es nur für Unionsbürger, auch mit gewissen Schran-

ken. Für diese begrenzten Ein- und Auswanderungen bedarf es einer Gesetzeszuständigkeit, die Art. 73 Abs. 1 Nr. GG für den Bund bereithält. Ein allgemeines Einwanderungsprinzip, das es erlauben würde, das Volk der Deutschen in eine international offene Bevölkerung umzuwandeln, ist damit nicht verbunden. Die zitierten für die Staatsorgane unabänderlichen Vorschriften des Grundgesetzes stellen das klar. Nichts anderes gilt für Art. 67 Abs. 2 AEUV und Art. 79 AEUV. Allein schon wegen des Verfassungsprinzips aus Art. 1 Abs. 2 GG und Art. 20 Abs. 1 und 4 GG, aber auch der Präambel, daß Deutschlands das Land der Deutschen ist, kommt eine Interpretation der genannten Vorschriften der Europäischen Union als eine die Völker verändernde Einwanderung nicht in Betracht. Sie wäre gegen die Verfassungsidentität Deutschlands und gegen die Souveränität der Deutschen gerichtet. Allenfalls kann der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Europäischen Union (fragwürdig) als ein Einwanderungsgebiet verstanden werden, obwohl die Unionsbürger, die die Grundfreiheiten und die Freizügigkeit in Anspruch nehmen, regelmäßig ihre Volkszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit nicht ändern.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Teso-Beschluß BVerfGE 77, 137 zu Rn. 34 f. ausgesprochen:

„Es war die politische Grundentscheidung des Parlamentarischen Rates, nicht einen neuen ("westdeutschen") Staat zu errichten, sondern das Grundgesetz als Reorganisation eines Teilbereichs des deutschen Staates -- seiner Staatsgewalt, seines Staatsgebiets, seines Staatsvolkes -- zu begreifen. Dieses Verständnis der politischen und geschichtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland liegt dem Grundgesetz zugrunde. Das Festhalten an der deutschen Staatsangehörigkeit in Art. 116 Abs. 1, 16 Abs. 1 GG und damit an der bisherigen Identität des Staatsvolkes des deutschen Staates ist normativer Ausdruck dieses Verständnisses und dieser Grundentscheidung

Aus dem Währungsgebot folgt insbesondere die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten. Diese Pflicht ist nicht statisch auf den Kreis derjenigen Personen begrenzt, die bei Inkrafttreten des

Grundgesetzes deutsche Staatsangehörige waren, und auf jene, die später zufolge des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und noch erwerben werden“.

Die „Identität des deutschen Staatsvolkes“ umfaßt gerade wegen der „politischen und geschichtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland“ auch das Deutsche des deutschen Staates. Das gehört zum Begriff der deutschen Staates im Sinne der Formulierung des Gerichts, wenn es in der Entscheidung auch um die Einheit der deutschen Staatsangehörigkeit beider deutschen Staaten in der Zeit der deutschen Teilung ging.

Eine Einwanderungspolitik, die sich hinter dem Begriff „humanitäre Gründe“ verbirgt, ist somit mit dem Grundgesetz unvereinbar.

Moralismus überwuchert Recht

Viele, wenn nicht die meisten Fremden bleiben dauerhaft in Deutschland. Vielen Moralisten sind sie eine Bereicherung. Es sind im Jahre 2015 mehr als eine Millionen Ausländer illegal nach Deutschland gekommen und es werden in diesem Jahre nicht weniger erwartet. Schon im Januar waren es annähernd hunderttausend Menschen. Die meisten verstehen sich als Zuwanderer, die nicht nur vorübergehenden Schutz vor Gefahren für ihr Dasein in Sicherheit und Menschlichkeit suchen, wie das den internationalen Schutzrechten und dem Asylrecht entspricht. Sie suchen ein gutes Leben. Zunehmend setzt sich der Moralismus, nicht zu verwechseln mit der Moralität als Triebfeder der Sittlichkeit³¹, gegen das Recht durch, selbst, wie dargelegt, gegen das Verfassungsrecht. „Politik ist ausübende Rechtslehre“, sagt Kant (Zum ewigen Frieden, ed. Weischedel, 1968, Bd. 9, S. 229). Der Rechtsstaat ist demgemäß die Wirklichkeit des Rechts. Es gibt keine Moralität gegen das Recht. Das Prinzip der Sittlichkeit, das Sittengesetz, ist zunächst einmal die Pflicht, das Recht zu verwirklichen. Nicht jedes Gesetz ist im positivistischen Sinne schon Recht, aber die

³¹ Dazu K. A. Schachtschneider, Freiheit in der Republik, S. 83 ff., ders., Souveränität, S. 245.

Gesetze müssen geachtet werden, solange sie nicht geändert sind. Moralität ist der gute Wille, allem voran das Rechtsprinzip zu verwirklichen, in allem Handeln. Wenn sich alle Bürger dessen befleißigen, geht es dem Gemeinwesen gut, sonst nicht. Der Moralismus ist eine Form der Rechtlosigkeit. Seine Maxime ist gegenwärtig der globale Egalitarismus in einer One World. Moralismus ist das Gegenteil von Humanität und führt in den Unfrieden.

Humanität wird, blind für Rechtsbruch und Schaden für Volk und Staat, gegen Recht und Gesetz gestellt.

Der Begriff der „humanitären Gründe“, insbesondere in § 18 Abs. 2 Nr. 2 Asylgesetz, ist grenzenlos weit. Die Formel von den „humanitären Gründen“ ist nicht neu. Sie stand auch schon im alten Ausländergesetz und vermochte eine Aufenthaltserlaubnis zu rechtfertigen. Jetzt ermöglicht diese Formel dem Bund und, wie angesprochen ist, einem Land den Zugang bzw. die zeitlich begrenzte Duldung von Ausländern trotz deren illegalen Aufenthalts in Deutschland. Humanitäre Gründe sind genausowenig wie der Begriff der „Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ geeignet, in einem Rechtsstaat eine gesetzliche Regelung, die eine Vorschrift des Verfassungsgesetzes materialisiert und zudem von der aus der Souveränität des Volkes folgenden Gebietshoheit gefordert ist, unter den Vorbehalt einer Ministeranordnung zu stellen, also eines Verwaltungsaktes oder einer Allgemeinverfügung oder auch nur dienstlichen Weisung des Ministers³². Die Begriffe sind gänzlich unbestimmt. Der Begriff der humanitären Gründe ist ohne Willkür nicht subsumtionsfähig. Er könnte allenfalls durch eine Rechtsverordnung des Bundes oder der Länder näher materialisiert werden. Das heißt nicht, dass die Duldung illegalen Aufenthalts von Ausländern überhaupt erlaubt werden darf. Nichts anderes gilt für den Begriff der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das ist der allgemeinste Begriff des Staatsrechts, der zwingend der Materialisierung im demokratischen Verfahren bedarf, also des Gesetzes. Dazu kann ein Minister selbst als Regierungsmitglied nicht befugt werden. Nicht einmal eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung wäre durch diese Formel nach Inhalt,

³² Bedenken auch bei U. Di Fabio, Gutachten vom 8. Januar 2016, S. 95, 102 f.

Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt, wie das Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG vorschreibt. „Politisches Interesse der Bundesrepublik Deutschland kann durchgehend nur die Verwirklichung des Rechts sein, sei dies innen- oder sei dies außenpolitisch; denn Deutschland will ausweislich des Grundgesetzes ein Rechtsstaat sein. Die Flüchtlingsinvasion zeigt, welche schicksalhaften Ereignisse der Regelung durch eine bloße Anordnung des Ministers unterliegen können. Das ist demokratisch und rechtsstaatlich, aber auch sozialstaatlich untragbar.

Humanitär ist es, menschlich zu handeln. Menschlichkeit (Humanitas, Humanität) ist der Imperativ eines freiheitlichen Gemeinwesens. Sie ist die Sittlichkeit, dessen Gesetz der kategorische Imperativ ist, das Sittengesetz³³. Dieser Imperativ der allgemeinen und gleichen Freiheit steht in Art. 2 Abs. 1 GG, der die Fundamentalnorm des Grundgesetzes, Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, die Unantastbarkeit der Menschenwürde, näher entfaltet. Die gesamte Ordnung der Republik ist um Menschlichkeit bemüht, also human. Was die Humanität gebietet, ist offen, wenn nicht formal und damit material unbestimmt. Sie wird durch die Rechtsordnung insgesamt materialisiert. Inhumane Vorschriften gehören nicht in eine freiheitliche und demgemäß demokratische Rechtsordnung. Für eine freiheitliche und demokratische Ordnung fundamental sind die Menschenwürde als Leitprinzip und die Menschenrechte, aber auch die Strukturprinzipien, die Art. 20 GG ausweist, nämlich außer dem Staatsprinzip das demokratische, das soziale und insbesondere das Rechtsstaatsprinzip.

Zum letzteren gehört die rechtliche Gesetzlichkeit. Sie besagt, dass die Ausübung der Staatsgewalt, das wesentliche Handeln des Staates, außer der Gesetzgebung und Rechtsprechung der Vollzug von Gesetzen ist (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG). Rechtmäßig können aber nur Gesetze vollzogen werden, die hinreichend bestimmt sind. Allzu offene oder gar unbestimmte Gesetze ermöglichen der Verwaltung Willkür, jedenfalls machen sie die Verwaltung vom Gesetzgeber unabhängig und lösen die Verwaltung von der demokratischen Legalität, weil der Vollzug des Willens des Volkes, der in den Gesetzen beschlossen liegt,

³³ Näher K. A. Schachtschneider, Freiheit in der Republik, S. 34 ff., 265 ff., 274 ff., 405 ff.; knapp auch ders., Souveränität, S. 242 ff.

nicht gesichert ist. Außerdem lassen allzu offene und unbestimmte Gesetze keine Bindung der Richter an die Gesetze zu, wie es Art. 97 Abs. 1 GG gebietet, und delegalisieren dadurch die Rechtsprechung. Das Bestimmtheitsprinzip ist ein Kardinalprinzip des Rechtsstaates³⁴.

Ein Tatbestandsmerkmal wie das der „humanitären Gründe“ delegiert die Rechtsetzung an die Verwaltung. Das läßt der demokratische Rechtsstaat nicht zu. Selbst als Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, wäre diese Formel, wie gesagt, bedenklich, weil deren Inhalt, Zweck und Ausmaß schwerlich zu bestimmen wären. § 18 Abs. 4 Nr. 2 Asylgesetz ist aber der Form nach nicht einmal eine Verordnungsermächtigung. Die Vorschrift ermächtigt vielmehr die Verwaltung, näherhin die oberste Bundesbehörde, ein Bundesministerium, zur Anordnung, vom gesetzesgemäßen Vollzug des Asylgesetzes, sei es im Einzelfall oder in einer gegebenenfalls allgemein benannten Vielzahl von Fällen, abzusehen. Das widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip. Auch das Asylrecht, das subsidiäre Schutzrecht und das Abschiebeverbot für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention wie auch das Aufenthaltsrecht in den vielfältigen vom Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Fallgruppen sind Teil der humanen Rechtsordnung Deutschlands, also der Menschenwürde gemäß. Sie lassen keine Verwaltungsmaßnahmen zu, welche die Humanität mißachten. Ganz im Gegenteil, das Asylrecht, das subsidiäre Schutzrecht, das Abschiebeverbot und das Aufenthaltsrecht von Ausländern gelten ausgesprochen als Teil des humanitären Rechts unter den Völkern. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, daß das Grundrecht auf Asylrecht nicht aus der Menschenwürde folgt und darum der gesetzgeberischen Gestaltung fähig ist. Somit genügt auch die Begrenzung des Grundrechts auf Asylrecht in Absatz 2 des Art. 16 a GG der Humanität. Schließlich droht den Flüchtlingen, die aus einem Land der Europäischen Union oder aus einem sicheren Drittstaat einreisen, keine Gefahr durch politische Verfolgung aus dem Einreisestaats (BVerfGE 94, 49 Rn. 166). Das gilt erst recht für das durch die Europäische Union eingeführte subsidiäre Schutzrecht und den Flüchtlingsschutz auf Grund der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 Asylgesetz.

³⁴ K. A. Schachtschneider, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 273 ff., insb. S. 280 ff.

Sicherheit und Ordnung sittlicher Primat des Staates

Sicherheit und Ordnung verlangen gebieterisch, daß die illegale Masseneinwanderung nach Deutschland mit allem Mitteln, die dem Rechtsstaat zur Verfügung stehen, unterbunden wird. Notfalls müssen Zäune errichtet und deren Grenzschutz gesichert werden. Die Souveränität des Volkes verbietet es, die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung aus der Hand zu geben. Staatsorgane, die Sicherheit und Ordnung vernachlässigen, verlieren ihre Berechtigung, insbesondere verwirken sie das Recht, das ‚Gewaltmonopol‘ des Staates auszuüben. Sicherheit ist die Rechtlichkeit im Gemeinwesen nach Maßgabe der Gesetze³⁵. Ordnung ist darin eingeschlossen. Illegaler Aufenthalt von Fremden kann unter keinen Umständen geduldet werden, schon gar nicht, weil das Schutzrecht international und national humanitären Maximen genügt. Die Bürger müssen sich, wenn es ihr Staat nicht tut, selbst um ihre Sicherheit und um die Ordnung des Gemeinwesens kümmern. „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“, verfaßt Art. 20 Abs. 4 GG als grundrechtsgleiches Recht. Widerstand muß dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgen und darum Rechtsschutz bei den Gerichten, zumal dem Bundesverfassungsgericht, suchen. Aber auch Demonstrationen und Arbeitsniederlegungen gehören zu den friedlichen Widerstandsmitteln. Es versteht sich von selbst, daß das höchstrangige Sicherheitsgebot es verbietet, mehr Fremde ins Land zu lassen, als das Land in Sicherheit und Ordnung verkraften kann, selbst wenn diese ein Schutzrecht haben. Das Völkerrecht läßt daran keinen Zweifel. Obdachlosigkeit ist bereits eine Verletzung der Sicherheit.

Die Bundeskanzlerin hat die Einreise der Flüchtlinge, die sich nach Ungarn durchgeschlagen haben, meist Syrer, erlaubt, um in deren „Notlage“ „ein freundliches Gesicht“ zu machen. „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“, lehrt Carl Schmitt, der Staatslehrer der Diktatur (Politische Theologie, 1922, 1934, S. 13). Im Ausnahmezustand schafft der Souverän Ordnung, notfalls gegen das Recht, so Carl Schmitt. Nein, Souverän sind allein die

³⁵ V. Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Auf., 1995, S. 42 ff., 52 ff.; K. A. Schachtschneider, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 354.

Bürger, deren Souveränität verwirklicht sich ausschließlich in der Rechtlichkeit des gemeinsamen Lebens. Das ist die Sittlichkeit des demokratischen Rechtsstaates, der Republik.

Einreiseverbot der § 15 Aufenthaltsgesetz und § 18 Asylgesetz

Die GFK-Flüchtlingseigenschaft begründet kein Einreiserecht nach Deutschland. § 15 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schreibt ein allgemeines Einreiseverbot vor. Er lautet:

„Ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, wird an der Grenze zurückgewiesen“.

Eine Einreiseerlaubnis wegen der GFK-Flüchtlingseigenschaft ist den Gesetzen nicht zu entnehmen. Zu bedenken ist die analoge Anwendung des § 18 Abs. 1 Asylgesetz, der dem Wortlaut nach nur anzuwenden ist, wenn ein Ausländer „um Asyl nachsucht“.

§ 18 Asylgesetz lautet:

„(1) Ein Ausländer, der bei einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Grenzbehörde) um Asyl nachsucht, ist unverzüglich an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

(2) Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern, wenn

1. er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) einreist,
2. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird, oder
3. er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, und seine Ausreise nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

(3) Der Ausländer ist zurückzuschicken, wenn er von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(4) Von der Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung ist im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) abzusehen, soweit

1. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder

2. das Bundesministerium des Innern es aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat.

(5) Die Grenzbehörde hat den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln“.

Eine Anordnung des Bundesministeriums des Innern nach Absatz 4 Nr. 2 des soeben zitierten § 18 Asylgesetzes, von der Einreisverweigerung oder der Zurückschiebung abzusehen, ist nicht bekannt. Sie müßte nicht einmal veröffentlicht sein und wäre schon deswegen mit dem demokratischen Öffentlichkeitsprinzip unvereinbar. Wenn es eine solche Anordnung gibt, ist diese verfassungswidrig und nichtig.

Sollte es ein Anordnung des Bundesministeriums des Innern auf Grund des Absatz 4 Nr. 2 des § 18 Asylgesetz geben, wäre sie verfassungswidrig, jedenfalls wenn sie auf „humanitäre Gründe“ gestützt wäre. Humanitäre Gründe vermögen nicht Gesetze oder gar die Verfassung eines Rechtsstaates relativieren. Allemal müßte der Ermächtigungsbereich eng auf besondere, typisierte Ausnahmefälle restringiert werden. Der Begriff „humanitär“ ist gänzlich unspezifisch und damit rechtsstaatswidrig unbestimmt. Jedenfalls ist die Ermächtigung mit Art. 16 a Abs. 2 GG unvereinbar. Das gilt auch für die „Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“.

§ 18 Abs. 2 Asylgesetz greift im übrigen für alle Ausländer, die kein Recht zum Aufenthalt in Deutschland aus einem besonderen Rechtstitel und auch kein Recht zur Einreise nach Deutschland oder zur Durchreise durch Deutschland

haben, etwa auf Grund der Freizügigkeit für die Unionsbürger oder auf Grund eines Visums.

Fast alle Ausländer, die internationalen Schutz in Deutschland suchen, beantragen Asyl. Die Formulare für die Schutzanträge verbinden auch das Asylbegehren mit dem Antrag auf Zuerkennung der GFK-Flüchtlingseigenschaft, aus der dann der Abschiebeschutz folgt.

Freilich muß die analoge Anwendung die ganze Vorschrift des § 18 Asylgesetz umfassen, wie unten noch näher ausgeführt wird. Allerdings schafft Absatz 4 des § 15 Aufenthaltsgesetz eine gewisse Verwirrung, weil er das Zurückweisungsverbot wiederum auf die Ausländer beschränkt, die einen Asylantrag gestellt haben, solange ihnen der Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem Asylgesetz gestattet ist, also für das Asylverfahren. Die „entsprechende Anwendung“ der Abschiebeverbote des § 60 Aufenthaltsgesetz, die Absatz 4 vorsieht, spricht jedoch für die analoge Anwendung. Dieser Absatz lautet:

„§ 60 Abs. 1 bis 3, 5 und 7 bis 9 ist entsprechend anzuwenden. Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, darf nicht zurückgewiesen werden, solange ihm der Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Vorschriften des Asylgesetzes gestattet ist“.

Die ‚Willkommenskultur‘ in Deutschland verletzt die Interessen Deutschlands existentiell und wird auch von allen andern Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Recht abgelehnt. Jetzt hat auch Schweden seine Grenzen geschlossen.

Auf das Asylrecht begrenzte Relevanz des § 26 a Asylgesetz

Der dargelegten analogen Anwendung des Art. 16 a Abs. 2 GG steht § 26 a Asylgesetz nicht entgegen: Er lautet:

„(1) Ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Artikels 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Drittstaat) eingereist ist, kann sich nicht

auf Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise in den sicheren Drittstaat im Besitz eines Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland war,
2. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder
3. der Ausländer auf Grund einer Anordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 nicht zurückgewiesen oder zurückgeschoben worden ist.

(2) Sichere Drittstaaten sind außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die in Anlage I bezeichneten Staaten.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, dass ein in Anlage I bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Drittstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, dass die in Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft“.

Diese Vorschrift könnte zu der Annahme verleiten, die GFK-Flüchtlinge, die nach Deutschland einreisen wollen, um den Schutz des Flüchtlingsstatus zu erreichen, müßten sich nicht entgegenhalten lassen, daß sie aus einem sicheren Drittstaat, insbesondere aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union kommen, weil ihr Schutz nicht in Art. 16 a GG geregelt sei. Es wäre hilfreich gewesen, wenn der Gesetzgeber klargestellt hätte, daß die Grenzen des Schutzprinzips auch für alle Gruppen des internationalen Schutzes greifen. Die Unklarheit des Gesetzes zeigt sich in der irreführenden Praxis der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, also des kleinen Asyls. Man könnte sich mit dem Hinweis auf den oben zitierten § 15 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz begnügen. Aber hinzu kommt:

Die Begrenzung der Vorschrift auf das Asylrecht folgt aus den unterschiedlichen Schutzrechten der drei verschiedenen Schutzgruppen. Die drei Schutzrechte sind das menschenrechtliche, aber nationale Asylgrundrecht, das internationale subsidiäre Schutzrecht und der Flüchtlingsstatus, der auch zum internationalen Schutz gehört. Jedenfalls ist wegen der zwingenden Analogie zu Art.

16 a Abs. 2 ff. GG eine verfassungskonforme Interpretation der Schutztatbestände geboten.

Das Asylgrundrecht, wenn sich denn der Ausländer auf dieses berufen kann, d. h. nicht aus einem sicheren Drittstaat einreist, gibt nach der Praxis, insbesondere in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, und der fast allgemeiner Lehre ein subjektives Recht auf die Asylgewährung, mit dem das Einreiserecht nach Deutschland und die Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens in Deutschland verbunden sind. § 55 Abs. 1 Asylgesetz gibt der Aufenthaltsgestattung eine gesetzliche Grundlage; § 18 Abs. 1 Asylgesetz legt sie zugrunde. Demgegenüber begründen weder die Flüchtlingseigenschaft noch das subsidiäre Schutzrecht ein Einreiserecht. Der Flüchtlingsstatus führt zum Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, nichts anderes. Das subsidiäre Schutzrecht gibt nach deutschem Recht auch kein Einreiserecht. § 18 Abs. 1 Asylgesetz verschafft nur den Ausländern, die „um Asyl nachsuchen“, ein Recht zur Einreise, denn sie sind „unverzüglich an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten“. Allen anderen Ausländern ist die Einreise nach Absatz 2 des § 18 Asylgesetz zu verweigern, wenn nicht andersartige Einreiserechte wie die Unionsbürgerschaft, Aufenthaltsrechte, Visa bestehen. Die Vorschrift des § 26 a Asylgesetz ist als solche auch kein Einreiseverbot für politisch Verfolgte, die ein um Asyl nachsuchen; denn sie regelt die Fälle von Asylbewerbern, die bereits eingereist sind, denen aber die Anerkennung als Asylbewerber zu versagen ist, wenn sie aus einem sicheren Drittstaat eingereist sind.

Absatz 1 Nr. 3 des § 26 a Asylgesetz stehen die gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken wie § 18 Abs. 4 Nr. 2 Asylgesetz wegen der Rechtsstaatswidrigkeit der Tatbestandsmerkmale und wegen des Verstoßes gegen Art. 16 a Abs. 2 GG entgegen.

Der Verweis auf § 26 a Asylgesetz in § 18 Abs. 2 Asylgesetz bedeutet somit, daß erstens das Einreiseverbot für alle Ausländer gilt, die ein Schutzrecht geltend machen, wenn sie aus einem sicheren Drittstaat einreisen.

Zweitens ergibt die Analogie zu Art. 16 a GG, daß Ausländer, die aus einem sicheren Drittstaat (nach § 26 a Abs. 3 Asylgesetz einschließlich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) eingereist sind, nicht der Flüchtlingsstatus als das kleine Asylrecht zuerkannt werden darf.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß die Mitgliedstaaten über die Einreiseerlaubnis für Ausländer entscheiden, nicht die Europäische Union.

Kein Recht zur Einreise aus Gesetzen der Europäischen Union

Aus der Neufassung der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes könnte man ein Einreise-recht auch für Ausländer, die internationalen Schutz anstreben, herzuleiten versucht sein. In deren Art. 8 Abs. 1 heißt es:

„(1) Gibt es Anzeichen dafür, dass Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, möglicherweise einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchten, so stellen ihnen die Mitgliedstaaten Informationen über die Möglichkeit hierzu zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten treffen an diesen Gewahrsamseinrichtungen und Grenzübergangsstellen Sprachmittlungsvorkehrungen, soweit dies notwendig ist, um die Inanspruchnahme des Asylverfahrens zu erleichtern“.

Diese Bestimmung wie auch weniger deutlich andere scheinen nahezulegen, die Schutz suchenden Ausländer im Land aufzunehmen, um deren Anträge auf internationalen Schutz, zu dem auch die Anerkennung des Flüchtlingsstatus gehört, prüfen zu können. Aber es geht dem Wortlaut nach um die Informationen und sprachliche Hilfen gegebenfalls auch an Gewahrsamseinrichtungen oder Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen. Es geht auch in der Sache nicht um mehr, insbesondere nicht um das Recht zur Einreise. Nirgends ist in den Unionsgesetzen von einem Recht zu Einreise die Rede. Das wäre auch untrag-

bar. Es gibt nach Angabe der UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) etwa 60 Millionen Flüchtlinge in der Welt. Die bittere Not, in der viele Menschen in der Welt leben, könnte daraus einige Milliarden machen. Alle Mitgliedstaaten der Union wären, unabhängig von den Verteilungsregelungen, die im übrigen bislang gescheitert sind, verpflichtet, 60 Millionen Flüchtlinge oder eben noch viele mehr in ihr Land einreisen zu lassen, diese unterzubringen und zu versorgen, Malta wie Deutschland. Das wäre absurd³⁶. Eine solche Regelung wäre vor allem mit der Souveränität der Staaten unvereinbar, der Souveränität, die stetig in den völkerrechtlichen Texten des internationalen Schutzrechts herausgestellt wird. Zu dieser Souveränität gehört in erster Linie, daß jedes Volk allein bestimmt, wer in sein Staatsgebiet einreisen darf. Es hat die unionalen Integrationisten und Globalisten sicherlich geschmerzt, daß sie den Mitgliedstaaten nicht die Pflicht okroyieren können, jeden Flüchtling in ihr Land zu lassen, wie man den Beschimpfungen der Länder entnehmen kann, die die Gesetze achten, insbesondere Ungarn. Es ist ein geradezu imperativischer Moralismus entfacht worden, jeden Ausländer, der an die Grenze kommt, in das Land zu lassen, vor allen von deutscher Seite. Aber kein anderer Mitgliedstaat folgt Deutschland in die Rechtlosigkeit. Auch Schweden hat das aufgegeben. Es gibt keine Moral oder Humanität zu Lasten des Rechts und kann keine geben. Art. 38 Abs. 4 der RI. 2013/ 32 EU stellt zudem klar:

„(4) Erlaubt der Drittstaat dem Antragsteller nicht, in sein Hoheitsgebiet einzureisen, so müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II Zugang zu einem Verfahren gewährt wird“.

Ähnlich heißt es im Schengener Grenzkodex im Anhang VI zu 1.1.4.2:

„a) Internationaler Schutz: Einem Drittstaatsangehörigen, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats internationalen Schutz beantragt, muss entsprechend dem Besitzstand der Union im Asylbereich Zugang zu den einschlägigen Verfahren des Mitgliedstaats gewährt werden.“

³⁶ I. d. S. auch U. Di Fabio, Gutachten vom 8. Januar 2016, S. 103.

Das Verfahren, zu dem Zugang zu gewähren sichergestellt werden soll, muß nicht im Zielland des Ausländers, also Deutschland, durchgeführt werden. Es kann in gänzlich anderer Weise erfolgen, etwa in Botschaften, in dritten Staaten, so in deren Auffanglagern wie in der Türkei, oder in Auffanglagern vor der Grenze, die keine Einreise in das Land bedeuten, die zu einem Abschiebeverbot, also zum kleinen Asyl führen können. Die Regelung des Absatzes 4 des Art. 38 der Rl. 2013/32 EU ist auch in richtigem Verständnis völkerrechtlich und staatsrechtlich fragwürdig, weil sie wegen der Massenzuwanderung undurchführbar werden kann und undurchführbar geworden sein dürfte. Sie kann nur im Rahmen der tragfähigen Möglichkeiten verbindlich sein. Jedenfalls ist die Hoheit der Mitgliedstaaten über ihr Gebiet und damit die über die Einreise von Ausländern als Kern der Souveränität der Bürgerschaften unberührbar.

Die Einreise der GFK-Flüchtlinge etwa aus Syrien, die über sichere Drittstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nach Deutschland kommen, ist somit gesetzwidrig und verfassungswidrig. Sie findet nicht einmal eine Rechtsgrundlage in den Richtlinien und Verordnungen der Union.

Weitere Argumente gegen das Recht zur Einreise aus der Dublin III-Verordnung und der Schengen Durchführungsverordnung

Die Dublin III-Verordnung stellt bereits in ihrem Erwägungsgrund 10 klar, daß die Regelungen für alle Arten des internationalen Schutzes gelten, nämlich:

„Zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und der Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der Union, insbesondere mit der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (2) umfasst der Anwendungsbereich dieser Verordnung Personen, mit Anrecht auf subsidiären Schutz“.

Art. 2 lit. b dieser Verordnung definiert den Begriff des internationalen Schutzes durch Verweis auf Art. 2 lit. h der Richtlinie 2011/95 EU, der Qualifikationsrichtlinie also. Der Begriff umfaßt das Asylrecht, den internationalen Schutz der Konventionsflüchtlinge und den internationalen subsidiären Schutz.

Das Schengen-Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985 (in der Fassung von 2010 nach Änderung durch VO (EU) Nr. 265/2010; SDÜ) definiert einen Begriff des „Asylbegehrens“, der den Konventionsschutz einschließt. Der Teilsatz 11 des Art. 1 SDÜ, der die Begriffe der Verordnung definiert, lautet:

„Asylbegehren: jeder an der Außengrenze oder im Gebiet einer Vertragspartei in Europa schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerte Wunsch eines Drittausländers mit dem Ziel, den Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus in der Fassung des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu erlangen und als solcher ein Aufenthaltsrecht zu genießen“;...

Demgemäß gelten auch die Absätze 1 und 2 des Art. 29 SDÜ, die klarstellen, daß die Unionsregelungen die Einreisehoheit der Mitgliedstaaten unberührt läßt, für die Konventionsflüchtlinge. Sie lauten:

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jedes Asylbegehren, das von einem Drittausländer in dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien gestellt wird, zu behandeln.

(2) Diese Verpflichtung führt nicht dazu, dass in allen Fällen dem Asylbegehrenden die Einreise in das Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei gewährt werden muss oder er sich dort aufhalten kann.

Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, einen Asylbegehrenden nach Maßgabe ihres nationalen Rechts und unter Berücksichtigung ihrer internationalen Verpflichtungen in einen Drittstaat zurück- oder auszuweisen“.

Die Hoheit der Völker über ihr Gebiet und damit die Einreisehoheit bleiben somit unangetastet.

Nichtigkeit der praktizierten Flüchtlingsanerkennung

In jedem Flüchtlingsanerkennungsfall sind mannigfache Tatbestandsmerkmale und damit Umstände zu ermitteln. Das ist aufwendig und kostet Zeit. Dennoch ist ein „Durchwinken“ der Ausländer als Flüchtlinge, nachdem oberflächlich durch vielfach ausländische Helfer ohne jede Befähigung zur Amtswaltung in Deutschland festgestellt wurde, daß sie Syrer seien, einen schwerer Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip. Der Personalrat der Bundesanstalt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat mit Schreiben vom 12. November 2015 an den Präsidenten der Anstalt kritisiert, daß eine Identitätsprüfung von vermeintlichen Syrern nicht stattfinde, ein ebenso bemerkenswerter wie couragierter Schritt. Man lasse die Selbstauskunft durch Anhaken eines dafür vorgesehen Kästchen genügen. Etwa 30 % der Selbstidentifikationen seien falsch, soll der Bundesinnenminister Thomas de Maizière eingeräumt haben. Folglich sind alle unbrauchbar. Dieser schwerwiegende Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip ist offensichtlich und macht die Flüchtlingsanerkennungsbescheide als Verwaltungsakte nach § 44 Abs. 1 VerwVerfG nichtig, ganz abgesehen von den Gesetzesverstößen und vor allem dem Verfassungsverstoß der Flüchtlingspraxis. Die Verwaltungsakte erkennen den Flüchtlingsstatus somit nicht rechtswirksam an, verschaffen also den betroffenen Ausländern das kleine Asylrecht nicht.

Abschiebeverbot wegen des Flüchtlingsstatus

Die Flüchtlingseigenschaft bewirkt auf Grund des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ein Abschiebeverbot, in der gegenwärtigen Masseneinwanderung der meist gewährte Bleibeschutz in Deutschland.

§ 60 Aufenthaltsgesetz lautet insgesamt:

„(1) In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimm-

ten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Wenn der Ausländer sich auf das Abschiebungsverbot nach diesem Absatz beruft, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge außer in den Fällen des Satzes 2 in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylgesetzes angefochten werden.

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes bezeichnete ernsthafte Schaden droht. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, weil dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht, finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.

(4) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, darf der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nur mit Zustimmung der Behörde, die nach § 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist, in diesen Staat abgeschoben werden.

(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

(6) Die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können und, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, all-

gemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

(8) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Ausländer die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylgesetzes erfüllt.

(9) In den Fällen des Absatzes 8 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden. Die Absätze 2 bis 7 bleiben unberührt.

(10) Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen. In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf“.

Das Verbot des Refoulement des Art. 33 Abs. 1 GFK, welches § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz in nationales Recht umsetzt, verhilft den Fremden zum ‚kleinen Asylrecht‘, einer Fallgruppe des internationalen Schutzes. Die Genfer Flüchtlingskonvention begründet keine subjektiven Rechte. Das würde dem Dualismus von Völkerrecht und Staatsrecht widersprechen. Erst die einzelstaatlichen oder nach der verfassungsrechtlich fragwürdigen, aber anerkannten Praxis auch die europarechtlichen Vorschriften, die die völkerrechtlichen Verträge in nationales oder unionales Recht umsetzen, können subjektive Rechte des einzelnen begründen, so auch § 3 Asylgesetz und § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz.

Praktisch läuft es so: Die Fremden machen an der Grenze, wenn sie überhaupt bemerkt werden, das Grundrecht auf Asylrecht geltend und werden ins Land gelassen. Das Asylrecht wird zwar fast immer abgelehnt, aber die Flüchtlings-eigenschaft wird zuerkannt. Dann können die Fremden bleiben und genießen fast die gleiche Rechte, die ein anerkannter Asylberechtigter hat. Zu einer Ein-

zelfallprüfung der Flüchtlingseigenschaft sind die Ämter kaum mehr in der Lage. Sie würde oft, wenn nicht meist ergeben, dass der Fremde kein Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention ist, etwa nicht, wenn er vor den Pflichten in der Armee seines Staates flieht. Auch Flucht vor Krieg und Bürgerkrieg führt nicht zu Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Asylgesetz, weil es an der individuellen oder gruppenmäßigen Verfolgung aus den genannten Gründen fehlt. Der Rechtsstaat hat hier abgedankt.

Die Verteilungsregelungen der Europäischen Union gelten auch für diese Flüchtlinge, werden aber nicht umgesetzt. Rechtlich zwingend, daß Art. 16 a Abs. 2 GG analog anzuwenden ist. Wenn die Fremden über Unionsländer oder sichere Drittstaaten nach Deutschland kommen, sind sie nicht schutzbedürftig und können in Deutschland ein Bleiberecht nicht auf ihre Flüchtlingseigenschaft stützen. Sie können und müssen in die Länder zurück- oder abgeschoben werden, aus denen sie einreisen. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz verbietet auch nur die Abschiebung in Staaten, dessen Verfolgung die Flüchtlinge fürchten müssen.

Die Flüchtlinge kommen illegal nach Deutschland und halten sich hier illegal auf.

Zusammenfassung

Aus keiner Regelung der nationalen Gesetze Deutschlands, der Gesetze der Europäischen Union oder des Völkerrechts ergibt sich ein Recht der Flüchtlinge, die auf dem Landweg nach Deutschland kommen, zur Einreise nach Deutschland, etwa um ihren Antrag auf den Flüchtlingsstatus prüfen lassen zu können und dann gegebenenfalls, also meist, bleiben zu dürfen. Ein solches Recht wäre auch mit Art. 16 a Abs. 2 GG, der unmittelbar oder aber analog anzuwenden ist, unvereinbar. Es wäre absurd, wenn Deutschland den derzeit 60 Millionen Flüchtlingen der Welt ein Recht zur Einreise nach Deutschland einräumen wollte oder sich von internationalen Organisationen wie der Europäischen Union ein solches Recht okroyieren ließe. Das wäre mit der Souveränität

der Bürger als deren Freiheit gänzlich unvereinbar. Diese Souveränität ist wesentlich die Hoheit über das Gebiet der Deutschen.

Die Flüchtlinge werden dennoch an der Grenze nicht abgewiesen. Sie werden geradezu ins Land geholt. Das ist ein unerhörter Rechtsbruch³⁷. Der Schutz der Grenze ist zu bewerkstelligen. Man muß keine Mauer bauen, die in Deutschland die Erinnerung an die unselige Teilung des Landes wach ruft. Es gibt wirksame elektronische Grenzsicherung. Deutschland verfügt über diese Technik und verkauft sie andern Staaten, etwa Saudi-Arabien. Ohne die Ultima Ratio der Gewalt lassen sich freilich Grenzen nicht schützen. Recht ist mit der Befugnis zu zwingen verbunden (Kant, *Metaphysik der Sitten*, ed. Weischedel, 1968, Bd. 7, S. 338 f., 464)³⁸. Es gibt keine Humanität, die Rechtsbrüche zu rechtfertigen vermöchte, schon gar nicht derart schwerwiegende und folgenreiche. Private Religiosität hat nichts in der Politik zu suchen. Schon gar nicht darf sie die Sicherheit des Staates gefährden. Diese ist die fundamentale Pflicht der Staatsorgane. Politik hat ausschließlich das Recht zu verwirklichen, das für alle Bürger gilt, nicht nur für bestimmte Religionsgruppen, entweder durch Gesetzgebung oder durch Gesetzesvollzug. Der Staat ist ausschließlich dem Allgemeinen, dem Staatlichen, verpflichtet. Private Empathie steht Amtswaltern im Amt nicht zu. Wenn sie sich von dieser im Amt nicht freimachen können, müssen sie ihr Amt abgeben. Auch aus Religiosität kann ein Machthaber zum Tyrannen werden.

Die große Masse der „Flüchtlinge“ kommt illegal nach Deutschland und hält sich hier illegal auf. Es ist faktisch eine Masseneinwanderung, die von der Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, gefördert worden ist und weiter gefördert wird. Sie wird daran weder von der Bundesregierung noch vom Bundestag oder dem Bundesrat gehindert. Sie wird vielmehr von diesen Staatsorganen unter-

³⁷ I. D. s. U. Di Fabio, Gutachten vom 8. Januar 2016, S. 86: „Bei der Kontrolle der Einreise in das Bundesgebiet geht es allerdings um mehr, als um Kompetenzwahrung innerhalb der europäischen Integration: Es geht um eine *Grundbedingung der Staatlichkeit selbst*. „Das Grundgesetz setzt damit die souveräne Staatlichkeit Deutschlands nicht nur voraus, sondern garantiert sie auch“, unter Berufung auf BVerfGE 123, 267 (343).

³⁸ Dazu K. A. Schachtschneider, *Freiheit in der Republik*, S. 100 ff.

stützt. Sie hat die breite Zustimmung des Bundestages, nicht durch eine Abstimmung, aber durch vielfältige Bekundungen der durch Fraktionen im Bundestag vertretenen Parteien, außer der CSU.

Die Rechtsbrüche sind eine Verletzung der Verfassungsidentität Deutschlands. Einerseits ist Deutschland entgegen der Souveränität der Bürger in deren für die Staatsorgane nicht zur Disposition stehenden Kern faktisch zum Einwanderungsland gemacht worden. Damit wird das Deutsche des deutschen Volkes existentiell gefährdet, insbesondere die christlich-aufklärerische Kultur Deutschlands, die in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verfaßt ist. Es kommen überwiegend Muslime, die ihre Religion, mit der sie meist unauflöslich verbunden sind, den Islam, mitbringen. Der Islam ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar und wird durch eine Religionsfreiheit nicht gerechtfertigt; denn die Religionsgrundrechte geben einer politischen Religion, die die Politik nicht von der Religion trennt, keinen Schutz³⁹. Der Islam ist durch weitere Glaubensprinzipien bestimmt, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Deutschlands unvereinbar sind, wie der Diskriminierung der Frauen, des antidemokratischen Politikprinzips, wonach die Gesetze von Allah herabgesandt sind und jedweder Herrscher von Allah berufen ist, und der Scharia mit den Hududstrafen. Der Islam birgt die Gefahr, daß die Gläubigen ihre Religion und damit ihre politische Grundeinstellung gewaltsam durchsetzen. Sie sind zum Dschihad verpflichtet. Eine Millionen Muslime genügen allemal, um Deutschland gewaltsam zu islamisieren, insbesondere darunter viele junge Männer ohne irgendeine bürgerliche Perspektive in Deutschland. Einer solchen Gefahr darf die Regierung Deutschland nicht aussetzen, schon gar nicht durch massenhaften Rechtsverstoß. Eine Religion gibt keinesfalls irgendwelche Einreiseprivilegien.

Andererseits ist der systematische Rechtsbruch eine Verletzung des Rechtsstaates in einem Ausmaß, das die Verfassungsidentität Deutschlands aufhebt.

³⁹ K. A. Schachtschneider, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, 2. Aufl. 2011.

Udo di Fabio hat in seinem Gutachten „Migrationskrise als föderales Verfassungsproblem“ für den Freistaat Bayern vom 8. Januar 2016, S. 82 f. festgestellt:

„Das geltende europäische Recht nach Schengen, Dublin und Eurodac wird in nahezu systematischer Weise nicht mehr beachtet, die einschlägigen Rechtsvorschriften weisen ein erhebliches Vollzugsdefizit auf. Die an sich auf die gegenwärtige Krisenlage zugeschnittene Massenzustromrichtlinie ist ohne Funktion, weil das Prinzip der koordinierten Freiwilligkeit die Diskrepanz zwischen Aufnahmebereitschaft mancher Länder und dem Mangel an Aufnahmebereitschaft anderer Länder mit einem qualifizierten Ratsbeschluss nicht zu überbrücken vermag. Die Mängel in einem praktisch gescheiterten europäischen Einwanderungs- und Asylsystem tragen erheblich dazu bei, dass vom Nahen Osten aus über die Türkei und den Balkan bis nach Deutschland und Schweden das System geordneter Einreise und eines kontrollierten Aufenthalts jedenfalls zeitweise und bis heute anhaltend zusammengebrochen ist“.

Nicht nur die Zulassung der illegalen Einreise von Fremden entgegen den Gesetzen und entgegen dem Grundgesetz verletzt die Verfassungsidentität und die Souveränität der Bürger im Kern, sondern auch die Zuerkennung von Aufenthaltsrechten, insbesondere dem Flüchtlingsstatus, ohne hinreichende Prüfung, ob der Ausländer Flüchtling ist, sogar ohne Prüfung seiner Herkunft, ob er etwa Syrer ist oder nicht, und erst recht ohne Prüfung, ob der internationale Schutz im nicht auf Grund der Exklusionskriterien versagt werden muß. Deutschland sichert seine Grenzen nicht, sondern läßt beliebige Fremde ins Land, wenn diese das Wort „Asyl“ sagen, obwohl sie sich offensichtlich nicht auf das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG berufen können, weil sie durchgehend aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sicheren Drittstaat an die Grenze Deutschlands kommen, nämlich fast immer Österreich. Sie haben damit auch kein Recht auf ein Asylverfahren. Sie haben auch sonst kein Einreiserecht, weil die internationalen Schutzrechte kein Einreiserecht begründen. Die Vernachlässigung des Grenzschutzes gefährdet Deutschland in hohem Maße. Das läßt sich nicht damit rechtfertigen, daß der sogenannte Schengenraum nicht

aufgegeben werden soll und eine Lösung der Europäischen Union gesucht werde. Erstens wird diese augenscheinlich nicht gefunden und zweitens suspendiert das in keiner Weise die Kernpflicht des Staates, das Staatsgebiet vor illegaler Einreise zu schützen. Das Versagen der Bundesregierung, vor allem der Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, erweist deren Ungeeignetheit für ihr Amt. Es kann keinem Zweifel geben, daß den Amtswaltern der Bundesregierung die Rechtslage klar ist. Sie wollen diese ihrem Handeln nicht zugrunde legen. Darum sind ihre Maßnahmen ein Unternehmen im Sinne des Art. 20 Abs. 4 GG, das darauf ausgerichtet ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. Jedenfalls verletzen sie vorsätzlich die Identität der Verfassung der Deutschen.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und in doppelter Weise begründet.

Prof. Dr. iur. Karl Albrecht Schachtschneider

Vollmachten anbei.

Vier Kopien anbei.

